



Wahlen in Bayern 2023

Wahl zum 19. Bayerischen Landtag am 8. Oktober 2023

Endgültiges Ergebnis
Text, Tabellen, Schaubilder



B VII 2-4/T 2023
Hrsg. im April 2024
Bestellnr. B7244C 202351

Zeichenerklärung

- 0 mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
- nichts vorhanden oder keine Veränderung
- / keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug
- Zahlenwert unbekannt, geheimzuhalten oder nicht rechenbar
- ... Angabe fällt später an
- X Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- () Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
- p vorläufiges Ergebnis
- r berichtiges Ergebnis
- s geschätztes Ergebnis
- D Durchschnitt
- ≙ entspricht

Auf- und Abrunden

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar, kann aber auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

Kostenlos

ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z. B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Kostenpflichtig

sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z. B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Publikationsservice

 Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter www.statistik.bayern.de/produkte

Impressum

Statistische Berichte

bieten in tabellarischer Form neuestes Zahlenmaterial der jeweiligen Erhebung. Dieses wird, soweit erforderlich, methodisch erläutert und kurz kommentiert.

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

Papier

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier, chlorfrei gebleicht.

Vertrieb

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de
Telefon 0911 98208-6311
Telefax 0911 98208-96638

Auskunftsdienst

E-Mail info@statistik.bayern.de
Telefon 0911 98208-6563
Telefax 0911 98208-96563

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
Tabellen und Abbildungen	
Stichwörter von A - Z	8
1. Ergebnisse der Landtagswahl 2023 in Bayern nach Wahlkreisen	
1.1 Stimmenergebnisse insgesamt	18
1.2 Stimmenergebnisse Urnenwahl.....	20
1.3 Stimmenergebnisse Briefwahl	22
2. Ergebnisse der Landtagswahl 2023 in Bayern	
2.1 Gültige Zweitstimmen ohne Kennzeichnung eines Bewerbers nach Regierungsbezirken	24
2.2 Wähler, Briefwähler und Briefwahlanteil nach Wahlkreisen und Stimmkreisen.....	25
3. Rahmenwerte (Höchst- und Niederstwerte) in den Regierungsbezirken, Stimmkreisen, Kreisen und Gemeinden	
3.1 Wahlbeteiligung	27
3.2 Anteil der ungültigen Erststimmen	27
3.3 Anteil der ungültigen Zweitstimmen.....	28
3.4 Anteil der Briefwähler an den Gesamtwählern	28
3.5 Gesamtstimmenanteil: CSU	29
3.6 Gesamtstimmenanteil: FREIE WÄHLER	29
3.7 Gesamtstimmenanteil: AfD.....	30
3.8 Gesamtstimmenanteil: GRÜNE.....	30
3.9 Gesamtstimmenanteil: SPD	31
4. Abgeordnete der Landtagswahl 2023 in Bayern	
4.1 Abgeordnete nach Wahlvorschlägen und Altersgruppen	32
4.2 Abgeordnete nach Altersgruppen seit 1946.....	32
4.3 Abgeordnete nach Wahlvorschlägen und Wahlkreisen	33
4.4 Abgeordnete nach Wahlvorschlägen seit 1946	34
5. Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags nach Stimmkreisen	35
6. Zeitliche Veröffentlichung der Ersten Schnellmeldung der Stimmkreise beim Landeswahlleiter zur Landtagswahl 2023	42
Abbildungsübersicht	43

Vorbemerkungen

Abkürzungen der Parteinamen und der Wählergruppen

Kurzbezeichnung oder in dieser Veröffentlichung verwendete Abkürzung	Name
AfD	Alternative für Deutschland
BHE	Gesamtdeutscher Block
BP	Bayernpartei
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
dieBasis	Basisdemokratische Partei Deutschland
DIE LINKE	DIE LINKE
Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
FDP	Freie Demokratische Partei
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei
PdH	Partei der Humanisten
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
Volt	Volt Deutschland
V-Partei ³	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer
WAV	Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung

Sonstige Abkürzungen

BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
e.V.	eingetragener Verein
GVBI	(Bayerisches) Gesetz- und Verordnungsblatt
LWG	Landeswahlgesetz
LWO	Landeswahlordnung

Noch: Vorbemerkungen

Gebiet

GKSt	Große Kreisstadt
Krfr.St	Kreisfreie Stadt
M	Markt
MFr.	Mittelfranken
NB	Niederbayern
OB	Oberbayern
OFr.	Oberfranken
OPf.	Oberpfalz
Schw.	Schwaben
St	Stadt
UFr.	Unterfranken

Noch: Vorbemerkungen

Zusammenfassung

Die Wahl zum 19. Bayerischen Landtag am 8. Oktober 2023 wurde nach dem Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, 278, 620), das zuletzt (Stand der Wahl) durch § 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl S. 218) geändert worden ist, durchgeführt.

An der Landtagswahl 2023 haben sich 15 Parteien mit insgesamt 1 811 Bewerbern beteiligt. Von diesen haben zehn, nämlich CSU, GRÜNE, FREIE WÄHLER, AfD, SPD, FDP, DIE LINKE, BP, ÖDP, und dieBasis in allen sieben Wahlkreisen Wahlkreisvorschläge eingereicht. Die V-Partei⁹ reichte in vier Wahlkreisen, Tierschutzpartei und Volt in drei und DIE PARTEI sowie PdH jeweils in zwei Wahlkreisen Wahlkreisvorschläge ein.

Die Zahl der Bewerber (1 811) sank gegenüber der Landtagswahl 2018 (1 923) ab. Unter ihnen waren 620 Frauen (2018: 591). Um ein Stimmkreismandat bewarben sich 1 035 Kandidaten (2018: 1 030), darunter 277 Frauen (2018: 241).

Um jedes der 180 Landtagsmandate bewarben sich somit durchschnittlich 10,1 (2018: 10,7) Kandidaten. Die anteilig meisten Bewerber für ein Stimmkreismandat gab es in Oberbayern mit 13,1 Bewerbern, die wenigsten Bewerber mit 9,7 in Unterfranken. Bei den weiblichen Bewerbern ergab sich der Spitzenwert in Oberbayern, wo sich durchschnittlich 3,9 Bewerberinnen um jedes der 31 Stimmkreismandate bewarben, während es für die acht Stimmkreismandate in Niederbayern nur durchschnittlich 2,1 Bewerberinnen gab.

Im Alter von unter 25 Jahren kandidierten insgesamt 109 Personen; 27 Personen waren 75 Jahre oder älter. Das Durchschnittsalter der Bewerber lag, wie schon zu den Landtagswahlen 2018, bei 48 Jahren.

Der Anteil der weiblichen Gewählten hat sich gegenüber 2018 von 26,8 % auf 25,1 % verringert. Von durchschnittlich 12,2 Kandidatinnen wurde je eine gewählt, während bei den Männern die Zahl der Bewerber je Abgeordneten durchschnittlich 7,8 betrug. Die 51 weiblichen Abgeordneten waren vorgeschlagen von CSU (16), FREIE WÄHLER (7), AfD (3), GRÜNE (15) und von der SPD (10).

Am meisten Personen wurden in den Landtag gewählt

- auf CSU-Wahlvorschlägen (85 Personen bzw. 41,9 % der Gewählten),
- männlichen Geschlechts (152 Personen bzw. 74,9 % der Gewählten),
- im Alter von 45 bis unter 60 Jahren (111 Personen bzw. 54,7 % der Gewählten),

Gewählt wurden im Übrigen

- 29,6 % der weiblichen CSU-Bewerber,
- 14,9 % der weiblichen FREIE WÄHLER-Bewerber,
- 30,0 % der weiblichen AfD-Bewerber,

- 15,8 % der weiblichen GRÜNE-Bewerber,
- 13,2 % der weiblichen SPD-Bewerber,
- 62,7 % der männlichen CSU-Bewerber,
- 27,0 % der männlichen FREIE WÄHLER-Bewerber,
- 34,5 % der männlichen AfD-Bewerber,
- 20,0 % der männlichen GRÜNE-Bewerber,
- 7,4 % der männlichen SPD-Bewerber,

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 9 430 600 (0,5 % weniger als 2018), die Zahl der Wähler 6 895 807 Personen, was einer Wahlbeteiligung von 73,1 % (2018: 72,3 %) entspricht. Gegenüber dem Jahr 2018 hat die Wahlbeteiligung in ganz Bayern um 0,8 Prozentpunkte zugenommen.

Der Anteil der ungültigen Gesamtstimmen betrug 1,0 %, wobei bei den Erststimmen 0,8 % und bei den Zweitstimmen 1,1 % ungültig wählten.

Der Möglichkeit der Briefwahl bedienten sich 3 800 858 Personen, was einem Anteil von 55,1 % unter den Wählern insgesamt entspricht (2018: 38,9 %). Dieser war damit der höchste seit Einführung der Briefwahl im Jahr 1958.

Bei der Landtagswahl 2023 hatte die Gemeinde Hohenwarth (Lkr Cham) den höchsten (78,8 %) und die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg (Lkr Ostallgäu) den niedrigsten Briefwähleranteil (31,4 %) aufzuweisen.

Die insgesamt 6 895 807 Wähler gaben 13 789 922 Erst- und Zweitstimmen ab. Nach Abzug der 131 140 ungültigen Stimmen verblieben 13 658 782 gültige Stimmen. Ihre Verteilung auf die Parteien ergibt sich aus Tabelle 1.

Die Spannweite der Stimmen, die die Gewählten quer durch die Parteien tatsächlich erhielten, erstreckte sich 2023 vom jeweiligen Spitzenbewerber bzw. zum jeweiligen letztgewählten Bewerber wie folgt:

Wahlkreis	Gesamtstimmen	
Oberbayern	von 473 784 (CSU)	bis 12 493 (SPD)
Niederbayern ..	von 229 052 (FREIE WÄHLER)	bis 11 856 (GRÜNE)
Oberpfalz	von 159 260 (CSU)	bis 16 690 (SPD)
Oberfranken	von 138 348 (CSU)	bis 12 849 (SPD)
Mittelfranken ...	von 331 831 (CSU)	bis 14 166 (FREIE WÄHLER)
Unterfranken ...	von 128 404 (CSU)	bis 16 655 (FREIE WÄHLER)
Schwaben	von 189 714 (CSU)	bis 14 451 (SPD)

Bei den genannten Spannweiten der Gesamtstimmen für die Gewählten ist zu berücksichtigen, dass - durch das Wahlsystem begründet - ein Bewerber mit einer größeren Gesamtstimmenzahl als der jeweils letztgewählte Bewerber möglicherweise kein Mandat erhält. Die Stimmen ohne Einfluss auf die Sitzverteilung betragen in den Wahlkreisen Oberbayern und Schwaben jeweils 36,2 % der wahlberechtigten Stimmen, in der Oberpfalz nur 31,7 %.

Noch: Vorbemerkungen

Noch: Zusammenfassung

Wahlkreis	Nichtwähler x 2 (Stimmen)	Ungültige Gesamtstimmen	Von Wählern nicht abgegebene Stimmen	Gesamt- stimmen für Parteien ohne Sitze	Stimmen ohne Einfluss auf die Sitzverteilung insgesamt	Stimm- berechtigte x 2 (Stimmen)	Sp. 5 : Sp. 6 in %
	1	2	3	4	5	6	7
Oberbayern	1 705 806	54 543	1 199	555 577	2 317 125	6 404 822	36,2
Niederbayern	500 228	12 229	18	111 143	623 618	1 866 488	33,4
Oberpfalz	427 484	8 577	51	101 002	537 114	1 693 520	31,7
Oberfranken	434 200	10 181	9	86 138	530 528	1 640 180	32,3
Mittelfranken	705 632	14 068	228	160 931	880 859	2 524 502	34,9
Unterfranken	518 016	14 765	46	113 672	646 499	2 000 460	32,3
Schwaben	778 220	16 777	141	192 986	988 124	2 731 228	36,2
Bayern	5 069 586	131 140	1 692	1 321 449	6 523 867	18 861 200	34,6

Die Wählerentscheidung führte entsprechend dem geltenden Wahlsystem zu folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis- vorschlag	Stimmenanteil in %	Sitze	Sitzeanteil in %
CSU	37,0	85	41,9
FREIE WÄHLER .	15,8	37	18,2
AfD	14,6	32	15,8
GRÜNE	14,4	32	15,8
SPD	8,4	17	8,4
Sonstige	9,8	–	–
Insgesamt	100	203	100

Direkt- bzw. Stimmkreissitze konnten CSU (85), GRÜNE (4) und FREIE WÄHLER (2) erringen.

Unter den gewählten Stimmkreisbewerbern erreichten die höchsten Erststimmenanteile die Bewerber

Albert Füracker (Stimmkreis 303) mit 51,3 %
 Sandro Kirchner (Stimmkreis 603) mit 51,1 %
 Kristan Freiherr von Waldenfels (Stimmkreis 406) mit 49,6 %.

Mit den geringsten Erststimmenanteilen erhielten ein Stimmkreismandat die Bewerber

Jürgen Eberwein (Stimmkreis 305) mit 30,2 %
 Leo Dietz (Stimmkreis 702) mit 31,3 %
 Dr. Florian Herrmann (Stimmkreis 117) mit 31,3 %.

Der höchste relative Abstand zwischen der Erststimmenzahl des gewählten Stimmkreisbewerbers und dessen stärkstem Mitbewerber ergab sich im Stimmkreis 303 Neumarkt i.d.OPf. mit 36,4 Prozentpunkten.

Am knappsten war der Vorsprung des gewählten Direktkandidaten im Stimmkreis 125 Neuburg-Schrobenhausen, wo der Abstand zum zweitstärksten Bewerber 1,5 Prozentpunkten betrug.

Abgeordnete

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem „verbesserten Verhältniswahlrecht“ von allen wahlberechtigten Staatsbürgern (aktives Wahlrecht) in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt.

Wählbar zum Abgeordneten des Bayerischen Landtags ist jede wahlberechtigte Person, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und der nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit aberkannt wurde (passives Wahlrecht).

Zum Schutz der freien Mandatsausübung genießen die Abgeordneten Immunität und Indemnität. Sie erhalten steuerpflichtige Entschädigungen (Diäten) sowie eine monatliche Kostenpauschale. Abgeordnete können auf ihr Mandat jederzeit verzichten.

Scheidet ein Abgeordneter durch aus dem Bayerischen Landtag aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so wird der Sitz mit dem nächstfolgenden Listennachfolger (→ **Listennachfolge**) aus dem Wahlkreisvorschlag der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten war; ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Abgeordnetenzahl

Der Bayerische Landtag besteht aus 180 Abgeordneten (1950 bis 2003: 204 Abgeordnete). Die 180 Abgeordnetenmandate werden auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis der Zahl ihrer wahlberechtigten Einwohner aufgeteilt. Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Einwohner, welche sich nach dem 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegenden letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerungsstatistik ergibt. Je etwa die Hälfte der Abgeordneten wird direkt in den Stimmkreisen (siehe Stimmkreisabgeordnete) und in den Wahlkreisen (siehe Wahlkreisabgeordnete) gewählt.

Verteilung der Stimmkreis- und Wahlkreismandate auf die Wahlkreise in Bayern 2023

Wahlkreis	Abgeordnetenmandate	davon	
		im Stimmkreis	aus Wahlkreislisten
Oberbayern	61	31	30
Niederbayern ...	18	9	9
Oberpfalz	16	8	8
Oberfranken	16	8	8
Mittelfranken	24	12	12
Unterfranken	19	10	9
Schwaben	26	13	13
Bayern	180	91	89

Die Zahl der Abgeordneten kann durch → **Überhang- und Ausgleichsmandate** überschritten werden.

Anfechtung der Wahl

Art. 33 BV sieht eine Wahlprüfung durch den Landtag und bei bestrittenen Wahlen durch den Verfassungsgerichtshof vor. Der Landtag leitet die Wahlprüfung von Amts wegen, aufgrund eines Antrags aus der Mitte des Landtags oder aufgrund von Beanstandungen durch Stimmberechtigte ein. Jeder Stimmberechtigte hat die Möglichkeit dem Bayerischen Landtag Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich nach dessen Auffassung ergibt, dass das Wahlverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und dass sie zu einer Änderung des Wahlergebnisses führen können. Die Wahlbeanstandungen müssen binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Bayerischen Landtag eingehen.

Gegen Beschlüsse des Landtags über die Gültigkeit der Wahl kann die Entscheidung des Verfassungsgerichtshof beantragt werden. Antragsberechtigt sind der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft im Landtag bestritten ist, eine wahlberechtigte Person oder eine

Fraktion oder eine Minderheit des Landtags, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst und Stimmberechtigte, deren Wahlbeanstandung vom Landtag verworfen worden ist. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs binnen einem Monat ab der Beschlussfassung des Landtags einzureichen, er ist durch die Anführung von Tatsachen und Beweismitteln zu begründen.

Im Übrigen sind Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen anfechtbar.

Beteiligungsanzeige

Politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, die im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag (für die Wahl des 19. Bayerischen Landtags der 10. Juli 2023), 18:00 Uhr, dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihr Wahlvorschlagsrecht festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten.

Die Anzeige politischer Parteien muss von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, der nächstniedrigen Gebietsverbände, die Anzeige sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand der Wählergruppe persönlich unterzeichnet sein.

Briefwahl

1. Wer kann per Brief wählen?

Jeder Stimmberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sein Stimmrecht durch Briefwahl ausüben, wenn er einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Gemeindebehörde stellt. Eine besondere Begründung ist nicht erforderlich.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen (u. a. auch per Fax oder E-Mail). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

2. Zeit und Ort der Antragstellung

Der Antrag auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen sollte frühzeitig bei der für den Stimmberechtigten zuständigen Gemeindebehörde gestellt werden. Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor der Wahl, 15:00 Uhr beantragt werden, in den Fällen des § 22 Abs. 2 LWO (kein Eintrag im Wählerverzeichnis) oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann erst nach Druck der Stimmzettel erfolgen, jedoch nicht vor dem 41. Tag vor der Abstimmung.

3. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Der Briefwähler erhält aufgrund seines Antrags folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

- einen Wahlschein, der von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss (bei automatisierter Erstellung kann statt der Unterschrift der Name des Bediensteten eingedruckt werden),
- einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern,

- einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern,
- einen Stimmzettelumschlag,
- Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

4. Wie wird brieflich gewählt?

Eine eingehende Unterrichtung erfolgt durch das Merkblatt zur Briefwahl, das jeder Stimmberechtigte, der brieflich wählen will, mit den für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen erhält.

5. Wann müssen Wahlbriefe abgesandt werden?

Von größter Wichtigkeit ist, dass der Briefwähler den Wahlbriefumschlag rechtzeitig zur Post gibt; selbstverständlich kann er ihn auch bei der für den Eingang der Wahlbriefe zuständigen Stelle abgeben. Der Wahlbrief muss jedoch spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der zuständigen Stelle vorliegen, da um 18:00 Uhr die Wahlhandlung abgeschlossen und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird. Dabei sollte der Wahlbrief bereits einige Tage vor dem Wahltag zur Post gegeben werden.

Holt der Stimmberechtigte die Briefwahlunterlagen persönlich ab, so kann er in der Regel an Ort und Stelle in der Gemeindebehörde mittels Briefwahl wählen.

Der Wahlbrief braucht bei der Aufgabe zur Post innerhalb des Bereiches des beauftragten Postunternehmens nicht frankiert werden. Anders ist es, wenn der Wahlbrief im Ausland zur Post gegeben wird.

6. Welche Wahlbriefe werden zurückgewiesen?

- Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahrschein beiliegt,
 - der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahrschein nicht unterschrieben hat,
 - dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 - weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahrschein enthält,
 - kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 - ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Bei der Landtagswahl 2023 machten in Bayern 3 800 858 Stimmberechtigte von der Möglichkeit per Brief zu wählen Gebrauch – das waren 55,1 % der Wähler. 4 025 803 Personen, d. h. 42,7 % der Stimmberechtigten, beantragten einen Wahrschein. Von diesen wählten 18 239 in einem Abstimmungsraum (0,5 %), 3 800 858 per Brief (94,4 %) und 206 706 (5,1 %) nahmen trotz der Beantragung eines Wahrscheins nicht an der Wahl teil.

In den einzelnen Wahljahren ergaben sich in Bayern folgende Briefwählerzahlen:

Wahljahr	Briefwähler	
	Anzahl	%
1958	96 112	2,0
1962	144 668	2,9
1966	245 029	4,5
1970	323 698	5,6
1974	431 129	7,5
1978	654 746	11,2
1982	598 203	9,6
1986	641 382	11,1
1990	802 119	14,2
1994	895 336	15,1
1998	1 221 686	19,8
2003	1 210 423	23,3
2008	1 429 887	26,5
2013	2 208 950	36,8
2018	2 664 581	38,9
2023	3 800 858	55,1

Ergebnisermittlung

Die Ermittlung der Ergebnisse der Landtagswahl erfolgt in mehreren Teilschritten, durch verschiedene unabhängige Wahlorgane, in jeweils öffentlicher Sitzung.

1. Ermittlung der Ergebnisse im Stimmbezirk

An erster Stelle steht unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk.

Hierfür sind von den Wahlvorständen für ihren Stimmbezirk folgende Zahlen zu ermitteln und festzustellen:

- Zahl der Stimmberechtigten ohne Wahrschein
- Zahl der ausgestellten Wahrschein
- Zahl der wählenden Personen
- Zahl der eingenommenen Wahrschein
- Zahl der ungültigen Stimmen
- Gesamtzahl der gültigen Erst- und Zweitstimmen
- Zahl der für jeden Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen
- Zahl der für jede sich bewerbende Person aus den Wahlkreislisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen
- Zahl der für die Wahlkreislisten ohne Kennzeichnung einer sich bewerbenden Person oder durch Kennzeichnung mehrerer sich bewerbender Personen abgegebenen gültigen Stimmen
- Zahl der für jede Wahlkreisliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen

Das festgestellte Ergebnis ist vom Wahlvorsteher mündlich bekanntzugeben. Über die Abstimmungshandlung und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird eine Niederschrift gefertigt.

Die Feststellung der Briefwahlergebnisse erfolgt in gleicher Weise durch die hierzu gebildeten Briefwahlvorstände.

Es waren 10 414 Wahlvorstände in den Stimmbezirken und 8 392 Briefwahlvorstände in diesem Rahmen tätig

2. Ermittlung der Ergebnisse im Stimmkreis

Die Niederschriften der Wahlvorstände werden von den Stimmkreisleitern auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft. Nach Berichterstattung durch den jeweiligen Stimmkreisleiter ermitteln die Stimmkreisausschüsse das Wahlergebnis des Stimmkreises und stellen folgendes fest:

- Zahl der Stimmberechtigten
- Zahl der wählenden Personen
- Gesamtzahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen
- Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallenden gültigen Erst- und Zweitstimmen
- Zahlen der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen
- Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Zweitstimmen
- Zahlen der für die Wahlkreislisten ohne Kennzeichnung einer sich bewerbenden Person oder durch Kennzeichnung mehrerer sich bewerbender Personen abgegebenen gültigen Zweitstimmen

Die Stimmkreisausschüsse sind berechtigt, Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen und auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Das festgestellte Abstimmungsergebnis im Stimmkreis ist vom Stimmkreisleiter mündlich bekanntzugeben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Diese Aufgaben wurden für die 91 Stimmkreise von 77 Stimmkreisleitern und Stimmkreisausschüssen wahrgenommen.

3. Ermittlung der Ergebnisse der Landtagswahl

Die Niederschriften der Stimmkreisleiter sind vom Landeswahlleiter zu prüfen. Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt und stellt der Landeswahlausschuss das Wahlergebnis für jeden Wahlkreis und das gesamte Staatsgebiet fest. Für jeden Wahlkreis sind einzeln festzustellen:

- Zahl der Stimmberechtigten
- Zahl der wählenden Personen
- Zahlen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen
- Gesamtzahlen der auf die einzelnen Parteien oder Wählergruppen
- Wahlvorschläge, die an der Sitzverteilung teilnehmen oder hierbei unberücksichtigt bleiben
- Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallen
- Zahlen der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen
- Welche Stimmkreisbewerber gewählt sind
- Gesamtzahlen der für die einzelnen sich bewerbenden Personen abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen
- welche Listenbewerber gewählt sind
- Reihenfolge der Listennachfolger

Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen der Wahlvorstände und Stimmkreisausschüsse rechnerisch zu berichtigen.

Die Sitzung des Landeswahlausschusses fand am 24. Oktober 2023 statt.

Im Anschluss an die Feststellungen macht der Landeswahlleiter das Ergebnis bekannt.

Gesamtstimmen

Bei Landtagswahlen wirken sowohl die Erst- als auch die Zweitstimmen bei der Sitzverteilung mit; beide Stimmen haben hierbei den gleichen Wert, das gleiche Gewicht. Die Summen der Erst- und Zweitstimmen (=Gesamtstimmen) bilden - abgesehen von der Sitzverteilung - das eigentliche Landtagswahlergebnis.

Zur Erleichterung der Vergleichbarkeit der auf die Wähler bezogenen Wahlergebnisse in statistischen Darstellungen anderer Wahlen kann der Mittelwert aus Erst- und Zweitstimmen verwendet werden. Er ergibt sich wie folgt:

$$\text{Mittelwert} = \frac{\text{Erststimmen} + \text{Zweitstimmen}}{2}$$

Die Mittelwerte zeigen das Gewicht der einzelnen Parteien und Wählergruppen in gleicher Weise wie die Gesamtstimmen und ergeben bei der Berechnung der Prozentanteile die gleichen Werte. Die Mittelwerte können somit den Zweitstimmen einer Bundestagswahl (sie allein bestimmen dort die Sitzverteilung), dem gewichteten Ergebnis einer Kommunalwahl sowie den Ergebnissen der Wahlen in anderen Bundesländern gegenübergestellt werden.

Kennzeichnung der Stimmzettel

Auf jedem Stimmzettel ist der Kreis vor bzw. über dem Namen des Bewerbers, dem der Wähler seine Stimme geben will, anzukreuzen. Da für die Direktwahl der Stimmkreisabgeordneten (Erststimme) und für die Wahl der Listenbewerber (Zweitstimme) gesonderte Stimmzettel vorhanden sind, ist auf jedem Stimmzettel ein Kreuz anzubringen.

Bei der Landtagswahl in Bayern werden, wie bei der Bundestags- und Europawahl, nur bei der Briefwahl Umschläge verwendet. Die Geheimhaltung ist durch das Zusammenfallen der Stimmzettel gesichert.

Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers nur eine bestimmte Partei oder Wählergruppe angekreuzt, so ist die Stimme dieser Partei oder Wählergruppe zuzurechnen. Seit 1986 gilt dies auch, wenn innerhalb einer Wahlkreisliste mehrere Bewerber angekreuzt werden.

Für die Sitzberechnung wirken diese Stimmen demnach bei der jeweiligen Partei, ohne einem bestimmten Bewerber gutgeschrieben zu werden. Das zusätzliche Anbringen eines Kreises beim Parteinamen selbst lehnte der Gesetzgeber ab, weil dadurch die Zahl der sich für einen bestimmten Bewerber entscheidenden Wähler abnehmen bzw. der Grundsatz der Persönlichkeitswahl Schaden nehmen könnte.

Bei der Landtagswahl 2023 wurden 55 068 gültige Zweitstimmen, das sind 0,8 % aller gültigen Zweitstimmen, ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers abgegeben.

Listennachfolge

Alle nicht gewählten Bewerber eines Wahlkreisvorschlags einer erfolgreichen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe sind Listennachfolger für ausscheidende Abgeordnete, und zwar in der Reihenfolge, die sich aus den Gesamtstimmenzahlen ergibt.

Die Nachfolge für einen Abgeordneten im Fall der Nichtannahme der Wahl, des Todes, des Ausscheidens aus dem Landtag oder aus einem sonstigen Grund ist in Art. 58 LWG geregelt. Die Feststellung und Einberufung des Listennachfolgers obliegt dem Landeswahlleiter (siehe Wahlorgane).

Muss von der festgestellten Reihenfolge der Listennachfolger abgewichen werden (z. B. wegen des Wegfalls der Wählbarkeit eines Listennachfolgers), so entscheidet hierüber der Landeswahlausschuss (→ **Wahlorgane**).

Mandatsdauer

Die Mandatsdauer beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und endet mit Ablauf der Legislaturperiode.

Eine gewählte sich bewerbende Person erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag nach der Feststellung des Ergebnisses für sämtliche Wahlkreise durch den Landeswahlausschuss mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl. Bei einer Listennachfolge oder einer Wiederholungswahl wird die Mitgliedschaft im Landtag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben.

Nachwahl

Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt oder die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung festgestellt wurde. Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Eine Bestimmung, dass auch eine Nachwahl durchzuführen ist, wenn ein Direktbewerber (Direktwahl) nach der Zulassung des Wahlkreisvorschlags, aber noch vor der Wahl, stirbt, kennt das Bayerische Landeswahlgesetz im Gegensatz zum Bundeswahlgesetz nicht. Bei Landtagswahlen kann demnach ein Verstorbenen Stimmen bekommen und gewählt werden. Es wird dann so verfahren, als wäre ein solcher Bewerber erst nach der Wahl gestorben. Die Nachfolge tritt der erste Listennachfolger des betroffenen Wahlkreisvorschlags an.

Öffentlichkeit der Wahl

Ein Grundsatz der demokratischen Wahl ist, dass die Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses öffentlich sind. Zum Abstimmungsraum hat jedermann Zutritt, gleichgültig ob er stimmberechtigt ist oder nicht. Auch kann jedermann die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Stimmbezirksergebnisses mitverfolgen. Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Auch die Stimmkreisausschüsse, die Wahlkreisausschüsse, der Landeswahlausschuss und der Beschwerdeausschuss verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

Parteien

Nach § 2 des Parteiengesetzes sind Parteien definiert als Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Landtag oder im Deutschen Bundestag mitwirken wollen und die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Die Partei muss neben einem freigewählten Vorstand eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Landtagswahl noch an einer Bundestagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Bei den Bayerischen Landtagswahlen ist es ohne wesentliche praktische Bedeutung, ob eine politische Vereinigung, die beabsichtigt, an der Wahl teilzunehmen, im rechtlichen Sinn eine Partei oder eine organisierte Wählergruppe ist.

Proporzverfahren

Bei der Verhältniswahl gibt es mehrere Möglichkeiten, die Sitzverteilung zu berechnen. Bei den bayerischen Landtagswahlen wurde 1946 das Hagenbach-Bischoffsche Verfahren und von 1950 bis 1990 das d'Hondtsche Sitzverteilungsverfahren angewendet. Seit der Landtagswahl 1994 wurden die Sitze nach dem Proporzverfahren nach Niemeyer verteilt. Ab der Landtagswahl 2023 erfolgt die Sitzverteilung nach dem Proporzverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

Folgendes fiktives Berechnungsbeispiel erläutert die Vergabe der Sitze nach diesem Verfahren. Im genannten Beispiel sind 46 Sitze zu vergeben. Jede Partei erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe der Stimmen, die für sie abgegeben worden sind, durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Der (vorläufige) Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Parteien durch die Zahl der zu vergebenen Sitze geteilt wird ($100\,000 / 46 = 2173,913$).

	Gesamtstimmen	Vorläufiger Zuteilungsdivisor	Sitzzahl ungerundet	Sitzzahl gerundet
Partei A	38 000	2173,913	17,480	17
Partei B	29 000		13,340	13
Partei C	20 000		9,200	9
Partei D	13 000		5,980	6
Zusammen	100 000			45

Es ergeben sich zunächst ungerundete Sitze bzw. Sitzanteile. Zahlenbrüche unter 0,5 werden dabei auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Es zeigt sich, dass mit dem anfangs ermittelten Zuteilungsdivisor die Anzahl der zu verteilenden Sitze unterschritten wird (45 statt 46 Sitze).

Falls bei Anwendung dieses Divisors mehr Sitze auf die Parteien entfallen würden, als Sitze zu vergeben sind, so wäre der Divisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt.

In diesem Berechnungsbeispiel entfallen jedoch zunächst zu wenige Sitze auf die Parteien, weshalb der Divisor entsprechend herunterzusetzen ist. Es kann dabei eine Divisorspanne berechnet werden, innerhalb derer sich jeweils eine identische Sitzzuteilung ergibt.

	Gesamtstimmen	Vorläufiger Zuteilungsdivisor	Sitzzahl ungerundet	Sitzzahl gerundet
Partei A	38 000	2170	17,512	18
Partei B	29 000		13,364	13
Partei C	20 000		9,217	9
Partei D	13 000		5,991	6
Zusammen	100 000			46

Es zeigt sich, dass schließlich mit dem gewählten Zuteilungsdivisor (2 170) die Anzahl der zu verteilenden Sitze von 46 genau getroffen wird. Somit erhalten insgesamt:

Partei A 18, Partei B 13, Partei C 9, und Partei D 6 Sitze.

Rangordnungsbilder

Ein Rangordnungsbild zeigt die Veränderung der Reihenfolge der Bewerber innerhalb einer Wahlkreisliste durch die Stimmabgabe. Auf der linken Seite sind die Bewerber in der Reihenfolge des Stimmzettels aufgeführt, festgelegt durch die jeweilige Partei, auf

der rechten Seite in der Reihenfolge nach der Wahl, festgelegt durch die vom Wähler vergebenen Gesamtstimmen. Die Verbindungslinien zwischen der linken und rechten Seite zeigen die Veränderung der Platzziffer durch die Wahl.

Zu berücksichtigen ist hier, ob ein Bewerber zusätzlich Stimmkreisbewerber war oder nicht. Die als Stimmkreisbewerber aufgestellten Kandidaten sind gegenüber denjenigen, die keinen Stimmkreis haben, in den Erfolgsaussichten und in der Rangordnung im Vorteil (siehe Sitzverteilung). Der reine Listenbewerber hat überall sämtliche Bewerber seines Wahlkreises als Konkurrenten (um die Zweitstimme). Ein Stimmkreisbewerber hat dagegen beim Bemühen um die Erststimme (in seinem Stimmkreis steht der Stimmkreisbewerber nicht auf der Wahlkreisliste seiner Partei) im betreffenden Stimmkreis höchstens einen Mitbewerber von jeder anderen Partei.

Bei alphabetischer Reihenfolge der Bewerber auf einer Wahlkreisliste bzw. auf dem Stimmzettel ist eine Rangordnung der individuellen Zustimmung durch eine Partei nicht gegeben; ein Rangordnungsbild macht in diesem Fall keinen Sinn.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Wahl zum Deutschen Bundestag sind hauptsächlich folgende Gesetze und Rechtsverordnungen:

- Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist
- Gesetz über die Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 218) geändert worden ist
- Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch die Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 27. Januar 2023 (GVBl. S. 43) geändert worden ist
- Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149, FNA 112-1), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Repräsentative Wahlstatistik

Rechtsgrundlagen für die Repräsentative Wahlstatistik sind Art. 91 Abs. 2 Landeswahlgesetz (LWG) und § 87 Landeswahlordnung (LWO). Nach Art. 91 Abs. 2 LWG sind in den ausgewählten Stimmbezirken repräsentative Wahlstatistiken insbesondere über die Wahlbeteiligung sowie über die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge getrennt nach Geschlecht und Altersgruppen zu erstellen.

Aus dem Ergebnis der Wahlen sind unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Stimmbezirken repräsentative Wahlstatistiken über

- die Stimmberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Altersgruppen,
- die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Altersgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmen

zu erstellen.

Für die repräsentative Wahlstatistik der Landtagswahl 2023 in Bayern wurden aus den 10 414 Urnenstimmbezirken 271 Stichprobenstimmbezirke zufällig ausgewählt. Damit wird erreicht, dass die ausgewählten Stimmbezirke für die Gesamtheit des Wahlgebietes repräsentativ sind. Die Auswahl erfolgt durch den Landeswahlleiter.

Die Wahlbeteiligung und die Untersuchung der Stimmabgabe für die einzelnen Parteien wird in den Stichprobenstimmbezirken getrennt nach Frauen und Männern nach folgenden sechs Altersgruppen aus den Wählerverzeichnissen ausgezählt (in Klammern: Altersgruppe in Jahren):

- 1999 - 2005 (18 bis unter 25)
- 1989 - 1998 (25 bis unter 35)
- 1979 - 1988 (35 bis unter 45)
- 1964 - 1978 (45 bis unter 60)
- 1953 - 1963 (60 bis unter 70)
- 1952 oder früher (70 oder älter)

Neben der Auswertung anhand der genannten Altersgruppen, erfolgt die Auswertung anhand des Geschlechts. Eine Gruppe bilden die weiblichen Wahlberechtigten. Die Erhebung und Auswertung der Geschlechtsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ erfolgt, aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses, gemeinsam mit der Ausprägung „männlich“.

Grundlage der Auszählungen ist die Ausgabe von amtlichen Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdrucken.

Durch verschiedene Vorkehrungen bei der repräsentativen Wahlstatistik ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen. So enthält der für diese spezielle Auswertung verwendete Stimmzettel lediglich den Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und sechs Altersgruppen. Die für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Stimmbezirke müssen mindestens 400 Stimmberechtigte aufweisen. Die Auszählungen nach den Unterscheidungsmerkmalen werden örtlich und zeitlich vom Wahllokal getrennt vom Bayerischen Landesamt für Statistik durchgeführt. Der Wahlvorstand im Wahllokal lässt die aufgedruckten Merkmale bei der Ermittlung des Ergebnisses unberücksichtigt. Die Ergebnisse für einzelne Stimmbezirke werden nicht veröffentlicht.

Die Stichprobenbezirke umfassten mit 89 142 Wählern 1,3 % aller Wähler.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses wurden die Stimmzettel der Auswahlbezirke von den Gemeinden über die Stimmkreisleiter an das Bayerische Landesamt für Statistik übermittelt und dort nach den Unterscheidungsaufdrucken ausgewertet. Auf diese Weise konnte das Wahlverhalten getrennt nach Geschlecht und Altersgruppen festgestellt werden.

Die Wahlbeteiligung wurde von den Gemeinden mit Hilfe des Wählerverzeichnisses ermittelt. Das Bayerische Landesamt für Statistik führte diese Zahlen zusammen und fertigte entsprechende Übersichten an.

Sitzverteilung

Die Bayerische Verfassung schreibt die Wahl nach einem „*verbesserten Verhältniswahlrecht*“ in Wahlkreisen und Stimmkreisen vor. Das Bayerische Landeswahlgesetz als Ausführungsgesetz zu diesem Verfassungsgrundsatz bestimmt für jeden der sieben Wahlkreise entsprechend seinem Anteil an den wahlberechtigten Einwohnern eine feste Abgeordnetenzahl, die bis 1990 nach der Methode d'Hondt, seit 1994 durch das Proporzverfahren nach Niemeyer und erstmals für die Landtagswahl 2023 nach Sainte-Laguë/Schepers (→ **Proporzverfahren**) auf die jeweiligen Wahlkreisvorschläge aufgeteilt wurde. Der Wahlkreis ist die wahltechnische Einheit, über die hinaus eine Verrechnung von Stimmen nicht zugelassen ist. Für die Berechnung der Sitze werden die Gesamtstimmen (Erst- plus Zweitstimmen) nur derjenigen Wahlvorschläge berücksichtigt, für die im Land mindestens 5 % der gültigen Stimmen abgegeben wurden. Auf die errechneten Gesamtsitze eines Wahlkreisvorschlags werden die direkt in den Stimmkreisen durch relative Mehrheitswahl erworbenen Sitze angerechnet und der Rest aus der Wahlkreisliste vergeben.

Sperrklausel

Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, auf die im Land nicht mindestens 5 % der insgesamt abgegebenen gültigen

Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz im Landtag. Diese Regelung ist seit der Landtagswahl 1974 wirksam. Vergleichbare Regeln gelten auch bei den Landtagswahlen in den anderen Ländern der Bundesrepublik sowie den Bundestagswahlen. Allerdings umfasst die Sperrklausel in Bayern auch die Direktmandate in den Stimmkreisen.

Gegen die Sperrklausel wurden verschiedentlich, vor allem mit dem Argument der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, Verfassungsgerichte angerufen. Diese haben zwar diese Klausel als *eine* „Modifikation der Gleichheit in der Verhältniswahl unter dem Gesichtswinkel einer Bekämpfung der Splitterparteien“ wiederholt akzeptiert; eine Sperrklausel darf nach diesen Urteilen allerdings nicht höher sein, als es die Gefahr der Parteienzersplitterung rechtfertigt: grundsätzlich nicht höher als 5 %.

Bei der Wahl des 19. Bayerischen Landtags haben die Wahlvorschläge CSU, GRÜNE, FREIE WÄHLER, AfD und SPD je mehr als 5 % der gültigen Gesamtstimmen erhalten.

Stimmberechtigte

Die Bezeichnungen „Stimmberechtigte“ und „Wahlberechtigte“ sagen grundsätzlich das gleiche aus. Im Bayerischen Landeswahlgesetz wurde der Ausdruck „*Stimmberechtigte*“ deshalb gewählt, weil dieses Gesetz auch für Volksbegehren und Volksentscheide die Rechtsgrundlage bildet. Da bei Volksbegehren und Volksentscheiden nicht gewählt, sondern abgestimmt wird, ist für Personen, die das aktive Wahlrecht besitzen, die Bezeichnung „*Stimmberechtigte*“ verwendet worden.

Stimmbezirk

Der Stimmbezirk ist die unterste Einheit der regionalen Einteilung zur Landtagswahl. Die Gemeinde bestimmt, welche Stimmbezirke zu bilden sind. Diese sollen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Kein Stimmbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Anzahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf andererseits aber nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie die einzelnen Stimmberechtigten gewählt haben.

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

Bei der Wahl des 19. Bayerischen Landtag wurden insgesamt 10 414 Stimmbezirke, 10 413 allgemeine Stimmbezirke und ein Sonderstimmbezirk, gebildet.

Stimmensplitting

Der Wähler hat die Möglichkeit, seine Erststimme (für einen Stimmkreisbewerber) und seine Zweitstimme (für einen Wahlkreisbewerber) Bewerbern desselben oder aber verschiedener Wahlvorschlagsträgern zu geben. Wenn diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, so wird dies als „Stimmensplitting“ bezeichnet.

Da die Stimmabgabe bei der Bayerischen Landtagswahl auf zwei separaten Stimmzetteln erfolgt, ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die Möglichkeit des Stimmensplittings genutzt wird.

Stimmkreis

Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises, die über die Erststimme mit relativer Mehrheit direkt gewählt werden, werden in Bayern Stimmkreise gebildet. Seit 2018 gibt es 91 Stimmkreise.

Sie verteilen sich auf die Wahlkreise wie folgt:

- Oberbayern 31,
- Niederbayern 9,

- Oberpfalz 8,
- Oberfranken 8,
- Mittelfranken 12,
- Unterfranken 10 und
- Schwaben 13 Stimmkreise.

Nach den Grundsätzen der Bayerischen Verfassung bildet jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde einen Stimmkreis. Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind davon abweichend räumlich zusammenhängende Stimmkreise zu bilden. Dies bedeutet, dass zu große Kreise geteilt und zu kleine Kreise mit anderen Kreisen oder Kreisteilen verbunden werden. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmkreises soll von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis nicht um mehr als 15 v. H. nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 v. H. ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

Nach der Stimmkreiseinteilung für die Landtagswahl 2023 umfasst ein Stimmkreis nach dem hierfür maßgeblichen Bevölkerungsstand vom 31. März 2021 im Durchschnitt 124 501 Einwohner (volljährige deutsche Hauptwohnbevölkerung). Der zahlenmäßig kleinste Stimmkreis, 307 Tirschenreuth, hatte 81 248 Einwohner und der größte Stimmkreis, 305 Regensburg-Stadt 130 791 Einwohner.

Stimmkreisbewerber

Die Stimmkreisbewerber kandidieren um das Mandat im jeweiligen **→ Stimmkreis**. Ein Stimmkreisbewerber kann nur für Wahlvorschlag und nur für einen Stimmkreis kandidieren. Die Stimmkreisbewerber sind Bestandteil der **→ Wahlkreisvorschläge**. Im eigenen Stimmkreis sind sie mit der Erststimme, in den anderen Stimmkreisen desselben Wahlkreises mit der Zweitstimme wählbar.

Stimmzettel

Bei der Bayerischen Landtagswahl werden seit 1950 zwei getrennte Stimmzettel verwendet, wobei ein kleiner Stimmzettel für die Wahl des Stimmkreisabgeordneten (Erststimme) und ein großer Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme) bestimmt sind.

Der Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisabgeordneten führt nur die Direktbewerber des jeweiligen Stimmkreises auf. Auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten sind jeweils alle sich in einem Wahlkreis um einen Sitz im Landtag bewerbenden Personen mit Ausnahme der Direktbewerber des jeweiligen Stimmkreises aufgeführt.

Jedem Bewerber ist eine Ordnungsnummer zugeordnet. Die Ordnungsnummer 201 erhält z. B. der vom Wahlvorschlag 2 in einem Wahlkreis aufgestellte Spitzenbewerber. Fehlt nachfolgend beispielsweise der Bewerber Nummer 215 auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, so bedeutet dies, dass dieser Bewerber in diesem Stimmkreis als Direktbewerber auftritt und deshalb bereits auf dem Stimmzettel für Stimmkreisbewerber steht. Dadurch kann ein Bewerber von einem Wähler nur eine von dessen beiden Stimmen erhalten. Da nicht jeder Wähler beide Stimmzettel abgibt, können unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich der Zahl der abgegebenen Erst- und Zweitstimmen entstehen.

Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel wird für jeden Wahlkreis vom Wahlkreisleiter festgesetzt.

Für Wahlkreisvorschläge politischer Parteien und sonstiger organisierter Wählergruppen, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, richtet sie sich nach den bei dieser Wahl im ganzen Land erreichten Stimmzahlen. Wahlkreisvorschläge neu hinzugekommener politischer Parteien und sonstiger organisierter Wählergruppen schließen sich in alphabetischer Reihenfolge an.

Danach ergab sich für die Landtagswahl 2023 folgende Reihenfolge (sofern von den Parteien oder Wählergruppen im jeweiligen Wahlkreis Wahlkreisvorschläge eingereicht wurden):

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU
2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
3	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
4	Alternative für Deutschland	AfD
5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
6	Freie Demokratische Partei	FDP
7	DIE LINKE	DIE LINKE
8	Bayernpartei	BP
9	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP
10	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	DIE PARTEI
11	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei
12	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei³
13	Partei der Humanisten	PdH
14	Basisdemokratische Partei Deutschland	die Basis
15	Volt Deutschland	Volt

Überhang- und Ausgleichsmandate

Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlkreis mehr Stimmkreismandate erringt, als ihr gemäß ihrem Gesamtstimmenanteil Sitze zustehen. In diesem Fall verbleiben dieser Partei bzw. Wählergruppe die entsprechenden Sitze. Die in dem betroffenen Wahlkreis insgesamt zu vergebende Zahl der Sitze wird dabei so lange erhöht, bis sich bei ihrer proportionalen Verteilung nach dem Gesamtstimmenverhältnis der Wahlvorschläge für die betreffende Partei oder Wählergruppe die Zahl der in den Stimmkreisen errungenen Direktmandate ergibt. Auf diese Weise können auch die anderen Parteien und Wählergruppen zusätzliche Mandate erhalten, sogenannte Ausgleichsmandate. Diese Regelung gilt seit der Landtagswahl 1994.

In allen Wahlkreisen entstanden bei der Wahl des 19. Bayerischen Landtags Überhangmandate zu Gunsten der CSU, was für andere Parteien zu Ausgleichsmandaten führte. Insgesamt gab es elf Überhang- und zwölf Ausgleichsmandate, die sich wie folgt verteilen:

- Wahlkreis Oberbayern
zwei Überhangmandate für CSU, je ein Ausgleichsmandat für GRÜNE und FREIE WÄHLER
- Wahlkreis Niederbayern
zwei Überhangmandate für CSU, je ein Ausgleichsmandat für GRÜNE und FREIE WÄHLER
- Wahlkreis Oberpfalz
ein Überhangmandat für CSU, ein Ausgleichsmandat für FREIE WÄHLER
- Wahlkreis Oberfranken
ein Überhangmandat für CSU, ein Ausgleichsmandat für FREIE WÄHLER
- Wahlkreis Mittelfranken
ein Überhangmandat für CSU, je ein Ausgleichsmandat für GRÜNE und FREIE WÄHLER
- Wahlkreis Unterfranken
ein Überhangmandat für CSU, je ein Ausgleichsmandat für FREIE WÄHLER und AfD
- Wahlkreis Schwaben
drei Überhangmandate für CSU, je ein Ausgleichsmandat für FREIE WÄHLER und AfD

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig ist,
- nicht gekennzeichnet ist,
- den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

Bei der Briefwahl gelten beide Stimmen als ungültig, wenn ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben wird.

Ungültige Erststimmen wurden von 58 425 Wählern abgegeben. Dies entspricht einem Anteil an den abgegebenen Erststimmen von 0,8 % (Landtagswahl 2018 0,8 %). 72 715 Wähler haben eine ungültige Zweitstimme abgegeben, was einem Anteil von 1,1 % entspricht (2018: 1,2 %).

Wahlbeteiligung

Die Wahlbeteiligung wird in einer Prozentzahl ausgedrückt, Sie bringt zum Ausdruck, wie viele von 100 Stimmberechtigten in einem bestimmten Gebiet an der der Wahl teilgenommen haben. Sie ist ein wichtiger Indikator für das Interesse, das die Bürger in verschiedenen Regionen und Jahren den Wahlen entgegengebracht haben. Auch die Anteile der Nichtwähler werden dadurch offenbar.

$$\text{Wahlbeteiligung in \%} = \frac{\text{Wähler} \times 100}{\text{Stimmberechtigte}}$$

6 895 807 Stimmberechtigte haben bei der Landtagswahl am 8. Oktober 2023 ihre Stimme abgegeben. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 73,1 %. (2018: 72,3 %). Sie ist damit abermals gestiegen, nachdem sie 2003 mit 57,1 % den niedrigsten Wert aller Landtagswahlen erreicht hatte. Die höchste Wahlbeteiligung wurde 1954 mit 82,4 % verzeichnet.

In 59 Stimmkreisen nahm die Wahlbeteiligung 2023 gegenüber der Vorwahl zu. Am höchsten war die Zunahme mit 6,6 Prozentpunkten im Stimmkreis 207 Regen, Freyung-Grafenau, der größte Rückgang war im Stimmkreis 104 München-Milbertshofen, mit -4,6 Prozentpunkten festzustellen. Die höchste Wahlbeteiligung wurde im Stimmkreis 609 Würzburg-Land mit 79,1 % erreicht, die niedrigste wiederholt im Stimmkreis 504 Nürnberg-West mit 58,3 %.

Wahlgrundsätze

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern werden die Abgeordneten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern (Stimmberechtigte) in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt.

Die Allgemeinheit der Wahl besagt, dass alle Staatsbürger unabhängig von Geschlecht, Rasse, Einkommen, Besitz, Stand, Bildung oder Religionszugehörigkeit ein Stimmrecht haben.

Die Wahlgleichheit bedeutet das Verbot, das Stimmengewicht der Stimmberechtigten nach Bildung, Religion, Vermögen, Rasse, Geschlecht oder politischer Einstellung zu differenzieren. Der Grundsatz der gleichen Wahl besagt zudem, dass jede Person ihr Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben kann.

Die Unmittelbarkeit der Wahl bedeutet die Direktwahl der Abgeordneten, d. h. zwischen Wählern und Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.

Der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (Sicherungen wie Wahlkabinen, verdeckte Stimmabgabe usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie der Einzelne gewählt hat, die Stimme also unbeeinflusst

abgegeben werden kann. Für jeden Einzelnen muss es ohne weiteres möglich sein, seine Wahlentscheidung geheim zu halten. Auch die Verwendung von Stimmzettelschlägen bei der Briefwahl dient der Einhaltung des Wahlgeheimnisses.

Freie Wahl bedeutet vor allem, dass der Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor, bei und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern ebenso sehr, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess gewinnen und fällen können.

Wahlkreis

Nach der Bayerischen Verfassung bildet jeder der sieben Regierungsbezirke einen Wahlkreis. Der Wahlkreis ist die wahlrechtliche Einheit, auf die eine gesetzlich festgelegte Zahl von Abgeordneten-sitzen im Landtag entfällt. Der Wahlkreis ist somit eine selbständige Größe, eine Verrechnung der Stimmen über den Wahlkreis hinaus wird durch das Landeswahlgesetz ausgeschlossen. Die für den Wahlkreis zuständigen Wahlorgane sind der Wahlkreisleiter und der Wahlkreisausschuss.

Bei der Bundestagswahl wird der Begriff Wahlkreis ebenfalls verwendet. Die Bundestagswahlkreise sind von Ihrer Funktion am ehesten mit den Stimmkreisen zu vergleichen.

Wahlkreisbewerber

Die Wahlkreisvorschläge (→ **Wahlkreisvorschlag**) können eigens für die Wahlkreisliste aufgestellten sich bewerbende Personen (Wahlkreisbewerber) enthalten. Die Wahlkreisbewerber sind im gesamten Wahlkreis nur mit der Zweitstimme wählbar.

Wahlkreisvorschlag

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen eingereicht werden. Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren oder wenn der Landeswahl-ausschuss aufgrund ihrer → **Beteiligungsanzeige** ihr Wahlvorschlagsrecht festgestellt hat.

Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge). Eine politische Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen. Die Wahlkreisvorschläge sind beim Wahlkreis-leiter spätestens am 73. Tag vor dem Wahltag (für die Wahl des 19. Bayerischen Landtags der 27. Juli 2023), 18 Uhr schriftlich einzu-reichen.

Jeder Wahlkreisvorschlag muss alle sich bewerbenden Personen für die Stimmkreise (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreis-liste aufgestellten sich bewerbenden Personen (Wahlkreisbewerber) enthalten. Er darf höchstens so viele sich bewerbende Perso-nen enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden.

Für mindestens einen Stimmkreis muss eine sich bewerbende Per-son benannt sein. Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis aufgestellt werden. Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt sein.

Wahlkreisvorschläge politischer Parteien müssen vom Vorstand des Landesverbands oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, Wahlkreisvorschläge sonstiger orga-nisierter Wählergruppen vom Vorstand persönlich unterzeichnet sein. Sie müssen außerdem von 1 v.T. der Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der letzten Abstimmung nach diesem Gesetz, je-doch höchstens von 2 000 Stimmberechtigten persönlich unter-zeichnet sein, sofern nicht die Partei oder Wählergruppe bei der

letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet mindestens 1,25 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; das Stimm-recht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

Die Stimmkreisbewerber werden in einer Mitgliederversammlung o-der in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt. Die Stimmkreisbewerber und die Vertreter für die Vertre-terversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt.

Die Wahlkreisliste wird in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung aufge-stellt. Die Wahlkreisliste besteht aus den gewählten Stimmkreisbe-werbern und aus den gegebenenfalls von der Versammlung unmit-telbar gewählten Wahlkreisbewerbern. Die Wahl der unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; gewählt sind die Wahlkreisbewerber in der Reihen-folge der auf sie entfallenden Stimmen. Die Versammlung bestimmt auch die Reihenfolge sämtlicher sich bewerbender Personen auf der Wahlkreisliste. Trifft die Versammlung keine Bestimmung über die Reihenfolge, so sind die sich bewerbenden Personen in alpha-betischer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste aufzuführen.

Nach Aufstellung der Wahlkreisliste ist die Wahl eines Stimmkreis-bewerbers nur noch zulässig, wenn der bisher gewählte Stimm-kreisbewerber gestorben ist, die Wählbarkeit verloren hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen ersetzt werden soll. Dies gilt entspre-chend, wenn ein Stimmkreisbewerber vor Aufstellung der Wahl-kreisliste aus vergleichbar wichtigen Gründen nicht gewählt werden konnte.

Die Wahlen dürfen frühestens 46 Monate, für die Vertreterver-sammlungen frühestens 43 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, stattfinden; dies gilt nicht im Fall der Auflösung oder Abberufung des Landtags.

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Staatsgebiet,
- ein Beschwerdeausschuss für das Staatsgebiet,
- ein Wahlkreisleiter und ein Wahlkreisausschuss für jeden Wahlkreis,
- ein Stimmkreisleiter und ein Stimmkreisausschuss für jeden Stimmkreis,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk und
- mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jede Ge-meinde zur Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der Stimmkreisleiter kann anordnen, dass für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand zu bilden ist und eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl betrauen.

Für mehrere Stimmkreise im Gebiet einer Gemeinde oder eines Landkreises kann ein gemeinsamer Stimmkreisleiter ernannt und ein gemeinsamer Stimmkreisausschuss gebildet werden.

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Wahlkreis-leiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, die Stimmkreisleiter sowie ihre Stell-vertreter von der jeweiligen Regierung, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter von der Gemeinde ernannt.

Der Landeswahlausschuss, die Wahlkreisausschüsse und die Stimmkreisausschüsse bestehen jeweils aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. Der Beschwerdeausschuss besteht aus dem Landes-wahlleiter als Vorsitzenden, den sechs Beisitzern des Landeswahl-ausschusses und zwei vom Landeswahlleiter berufenen Richtern des Verwaltungsgerichtshofs. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und

weiteren drei bis sieben von der Gemeinde berufenen Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Beauftragte für Wahlkreisvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme des Ehrenamts ist jede stimmberechtigte Person verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Neben den für die Wahlorgane zentralen Aufgaben im Rahmen der **→ Ergebnisermittlung** sind den Wahlorganen im Vorfeld der Wahl noch andere Tätigkeiten übertragen.

Dem Landeswahlleiter obliegt unter anderem die Entgegennahme und Vorprüfung der Teilnahmeanzeigen der Wahlvorschlagsträger. Die sich hieran anschließende Entscheidung, welche Vereinigungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind, trifft dann der Landeswahlausschuss.

Landeswahlleiter des Freistaates Bayern ist der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Statistik, Dr. Thomas Gößl, sein Stellvertreter ist Regierungsdirektor Karsten Köhne. Die Anschrift der Landeswahlleitung lautet:

Bayerisches Landesamt für Statistik
 Nürnberger Straße 95
 90762 Fürth
 Telefon: (0911) 98208 – 6156
 Telefax: (0911) 98208 – 96224
 E-Mail: wahlen@bayern.de
 Internet: <https://statistik.bayern.de/wahlen>

Die Wahlkreisleiter nehmen die Wahlkreisvorschläge für Ihren Wahlkreis entgegen, führen die Vorprüfung durch und bereiten damit die Zulassungsentscheidung des Wahlkreisausschusses vor. Sofern Beschwerden gegen eine Zulassungsentscheidung erhoben wird, so entscheidet hierüber der Beschwerdeausschuss.

Wahlperiode

Der Bayerische Landtag wird seit 1998 auf fünf Jahre gewählt. Seine Wahlperiode (Legislaturperiode) endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags. Die Neuwahl findet frühestens 59 Monate, spätestens 62 Monat nach dem Tag statt, an dem der vorausgegangene Landtag gewählt worden ist. Im Falle einer Auflösung oder Abberufung findet die Neuwahl spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung statt. Der Bayerische Landtag tritt spätestens am 22. Tag nach der Wahl zusammen.

Die Wahlperioden des Bayerischen Landtags seit 1946

Wahlperiode	Wahltag	Konstituierung des Landtages (1. Sitzung)	Ende der Wahlperiode
1.	01.12.1946	16.12.1946	26.11.1950
2.	26.11.1950	11.12.1950	26.11.1954
3.	28.11.1954	13.12.1954	23.11.1958
4.	23.11.1958	04.12.1958	23.11.1962
5.	25.11.1962	07.12.1962	20.11.1966
6.	20.11.1966	02.12.1966	20.11.1970
7.	22.11.1970	03.12.1970	27.10.1974
8.	27.10.1974	12.11.1974	15.10.1978
9.	15.10.1978	30.10.1978	10.10.1982
10.	10.10.1982	20.10.1982	10.10.1986
11.	12.10.1986	22.10.1986	12.10.1990
12.	14.10.1990	24.10.1990	25.09.1994
13.	25.09.1994	20.10.1994	13.09.1998
14.	13.09.1998	28.09.1998	06.10.2003
15.	21.09.2003	06.10.2003	20.10.2008
16.	28.09.2008	20.10.2008	07.10.2013
17.	15.09.2013	07.10.2013	05.11.2018
18.	14.10.2018	05.11.2018	30.10.2023
19.	08.10.2023	30.10.2023	

Wahlrecht

Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Bayerischen Landtag sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Abstimmung

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung (Hauptwohnung) haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
- nicht nach Art. 2 LWG vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Stimmberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, aus beruflichen Gründen aus Bayern in einen Ort im Ausland nahe der Landesgrenze verlegen mussten, sowie die Angehörigen ihres Hausstands. Bei Rückkehr nach Bayern gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt.

Zur Wahl des 19. Bayerischen Landtags waren 9 430 600 Stimmberechtigte zur Wahl aufgerufen. Die Zahl der Stimmberechtigten ist damit um 48 828 bzw. um 0,5 % gegenüber der vorangegangenen Landtagswahl gesunken.

In Abgrenzung zum, hier behandelten, aktiven Wahlrecht bezeichnet das passive Wahlrecht das Recht gewählt zu werden; zur Wählbarkeit sie auch **→ Abgeordnete**.

Wahlschein

Abstimmen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann sein Stimmrecht in dem Stimmkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder durch Briefwahl ausüben.

Jede stimmberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag von ihrer Gemeinde einen Wahlschein. Die Angabe eines besonderen Grundes für die Beantragung eines Wahlscheines ist seit der Landtagswahl 2013 nicht mehr notwendig. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde (Wahlamt) zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Dem Wahlschein wurden grundsätzlich die Briefwahlunterlagen beigelegt.

Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, einen Wahlschein.

Eine stimmberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag noch am Wahltag, bis 15:00 Uhr, einen Wahlschein, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der geltenden Fristen entstanden ist,
- ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Gleiches gilt für Stimmberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn durch die Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Während die Möglichkeit, mit Wahrschein zu wählen, bei jeder bisherigen Landtagswahl bestand, gab es die Briefwahl erstmals bei der Landtagswahl 1958.

Wahrscheinwähler in Bayern seit 1946

Wahl-jahr	Wahlberech-tigte	Wahlberechtigte mit Wahrschein		davon haben		
				per Brief ge-wählt	in einem Wahl-lokal ge-wählt	an der Wahl nicht teil-genom-men
		Anzahl	%	in %		
1946	4 210 636	48 864	1,2	X	92,5	7,5
1950	6 026 641	101 178	1,7	X	88,4	11,6
1954	6 102 799	107 094	1,8	X	87,5	12,5
1958	6 254 214	144 983	2,3	66,3	24,8	8,9
1962	6 599 417	189 833	2,9	76,2	15,3	8,5
1966	6 717 225	285 593	4,3	85,8	8,0	6,2
1970	7 253 205	373 171	5,1	86,7	5,4	7,8
1974	7 415 892	481 533	6,5	89,5	2,9	7,6
1978	7 651 716	714 737	9,3	91,6	1,3	7,1
1982	7 962 090	664 009	8,3	90,1	2,6	7,3
1986	8 265 474	697 308	8,4	92,0	1,7	6,3
1990	8 583 278	864 707	10,1	92,8	1,1	6,2
1994	8 743 532	955 266	10,9	93,7	0,7	5,6
1998	8 846 155	1 309 316	14,8	93,3	0,7	6,0
2003	9 108 516	1 292 879	14,2	93,6	0,3	6,1
2008	9 321 417	1 505 543	16,2	95,0	0,3	4,8
2013	9 442 013	2 386 794	25,3	92,5	0,4	7,1
2018	9 479 428	2 796 163	29,5	95,3	0,4	4,3
2023	9 430 600	4 025 803	42,7	94,4	0,5	5,1

Wahlstatistik

Bei den wahlstatistischen Auswertungen handelt es sich einerseits um die Auswertung von Daten, die bei den Wahlorganen anfallen (= allgemeine Wahlstatistik) und andererseits um eine Auswertung von Daten, die sich aus den amtlichen Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Alter ergeben. Im letzten Fall spricht man dann von der **→ repräsentativen Wahlstatistik**.

Oberster Grundsatz jeglicher Wahlstatistik ist die Wahrung des Wahlheimnisses. Das Bayerische Landesamt für Statistik ist mit Wahlen grundsätzlich nur insoweit befasst, als es das Ergebnis der Wahlen statistisch zu bearbeiten hat. Dies ist ausdrücklich vom Gesetzgeber bestimmt.

Die allgemeine Wahlstatistik dokumentiert die von den Wahlorganen ermittelten und festgestellten Wahlergebnisse und die dabei anfallenden allgemeinen Informationen. Hauptgegenstand der allgemeinen Wahlstatistik sind zum einen die Untersuchung, wie sich die gültigen Stimmen auf die Parteien im Land und regional gegliedert (Gemeinden, Kreise) verteilen, zum anderen die allgemeinen Untersuchungen über Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, Wahrscheinwähler, Nichtwähler und ungültige Stimmen. Auch sachbezogene Besonderheiten und allgemeine Zusammenhänge werden untersucht (z. B. welche Parteien werden von den Briefwählern bevorzugt, wo haben die Parteien ihre größte Anhängerschaft usw.).

Wahlsystem

Das Landeswahlrecht wird von der Bayerischen Verfassung ein „verbessertes Verhältniswahlrecht“ genannt. Im Prinzip ist die Bayerische Landtagswahl demnach eine Verhältniswahl. Dies drückt sich dadurch aus, dass die Sitze der Wahlvorschläge in den

Wahlkreisen nach dem Verhältnis der dort abgegebenen Gesamtstimmen (Erst- und Zweitstimmen) berechnet werden. Hierzu wird aktuell das **→ Proporzverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers** angewendet.

Verbessert ist diese Verhältniswahl vor allem durch die Möglichkeit für den Wähler, innerhalb eines Wahlkreisvorschlags den von ihm gewünschten Bewerber zu bestimmen, sowie durch die regionale Beziehung der Abgeordneten zu Wahl- und Stimmkreisen.

Des Weiteren werden 91 der 180 Landtagssitze durch relative Mehrheitswahl besetzt. Dabei erhält ein Bewerber den betreffenden Abgeordnetensitz auch dann, wenn er zwar nur von einer Minderheit der Wähler gewählt wird, jedoch unter den Mitbewerbern die höchste Zahl der Erststimmen im betreffenden Stimmkreis erhält, vorausgesetzt seine Partei bzw. seine Wählergruppe bekommt im ganzen Land mindestens 5 % der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Erststimmen der Wähler, welche den erfolgreichen Stimmkreisbewerber nicht gewählt haben, sind im Gegensatz zur reinen Mehrheitswahl jedoch nicht verloren, sondern werden bei der Ermittlung der Gesamtsitze im Rahmen der Verhältniswahl mitgezählt. Beschränkt wird die Verhältniswahl allerdings durch die Sperrklausel, durch die alle Wählerstimmen, die nicht mindestens landesweit 5 % aller gültigen Stimmen für eine Partei ergeben, vom Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments ausgeschlossen werden.

Wiederholungswahl

Wird das Wahlergebnis in einem Wahlkreis oder in einem Stimmkreis für ungültig erklärt, so ist für diesen Wahlkreis oder für diesen Stimmkreis die Wahl in dem in der Entscheidung genannten Umfang zu wiederholen. Wird das Wahlergebnis nur in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt und dabei festgestellt, dass es auf das Gesamtergebnis von Einfluss sein kann, so hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken stattzufinden. Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt wurde. Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis vom Landeswahlausschuss neu festgestellt.

1. Ergebnisse der Landtagswahl 2023 in Bayern nach Wahlkreisen**1.1 Stimmenergebnisse insgesamt**

Bezeichnung	Bayern	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwaben
Stimmberechtigte Anzahl	9 430 600	3 202 411	933 244	846 760	820 090	1 262 251	1 000 230	1 365 614
Wähler Anzahl	6 895 807	2 349 508	683 130	633 018	602 990	909 435	741 222	976 504
%	73,1	73,4	73,2	74,8	73,5	72,0	74,1	71,5
Abgegebene Gesamtstimmen Anzahl	13 789 922	4 697 817	1 366 242	1 265 985	1 205 971	1 818 642	1 482 398	1 952 867
davon								
Ungültige Gesamtstimmen Anzahl	131 140	54 543	12 229	8 577	10 181	14 068	14 765	16 777
%	1,0	1,2	0,9	0,7	0,8	0,8	1,0	0,9
Gültige Gesamtstimmen Anzahl	13 658 782	4 643 274	1 354 013	1 257 408	1 195 790	1 804 574	1 467 633	1 936 090
davon								
CSU Anzahl	5 059 571	1 609 824	429 120	487 487	481 744	733 528	611 164	706 704
%	37,0	34,7	31,7	38,8	40,3	40,6	41,6	36,5
FREIE WÄHLER Anzahl	2 163 849	675 368	402 629	228 057	178 045	172 099	179 068	328 583
%	15,8	14,5	29,7	18,1	14,9	9,5	12,2	17,0
AfD Anzahl	2 000 435	520 994	242 784	223 034	207 627	249 643	228 188	328 165
%	14,6	11,2	17,9	17,7	17,4	13,8	15,5	16,9
GRÜNE Anzahl	1 972 725	894 284	96 504	122 291	120 644	295 591	198 158	245 253
%	14,4	19,3	7,1	9,7	10,1	16,4	13,5	12,7
SPD Anzahl	1 140 753	387 227	71 833	95 537	121 592	192 782	137 383	134 399
%	8,4	8,3	5,3	7,6	10,2	10,7	9,4	6,9
FDP Anzahl	413 887	190 047	32 099	27 795	26 780	43 749	38 401	55 016
%	3,0	4,1	2,4	2,2	2,2	2,4	2,6	2,8
ÖDP Anzahl	245 224	83 003	36 818	26 513	17 998	27 712	23 669	29 511
%	1,8	1,8	2,7	2,1	1,5	1,5	1,6	1,5
DIE LINKE Anzahl	200 878	64 332	12 605	15 663	18 422	39 929	25 233	24 694
%	1,5	1,4	0,9	1,2	1,5	2,2	1,7	1,3
BP Anzahl	129 480	48 350	19 533	12 451	9 435	10 354	12 326	17 031
%	0,9	1,0	1,4	1,0	0,8	0,6	0,8	0,9
dieBasis Anzahl	119 489	40 539	5 911	10 521	8 651	17 574	14 043	22 250
%	0,9	0,9	0,4	0,8	0,7	1,0	1,0	1,1
Tierschutzpartei Anzahl	69 792	40 345	x	x	x	15 361	x	14 086
%	0,5	0,9	x	x	x	0,9	x	0,7
Die PARTEI Anzahl	64 154	40 082	x	x	x	x	x	24 072
%	0,5	0,9	x	x	x	x	x	1,2
Volt Anzahl	41 694	31 923	x	4 919	4 852	x	x	x
%	0,3	0,7	x	0,4	0,4	x	x	x
V-Partei ³ Anzahl	22 825	9 182	4 177	3 140	x	x	x	6 326
%	0,2	0,2	0,3	0,2	x	x	x	0,3
PdH Anzahl	14 026	7 774	x	x	x	6 252	x	x
%	0,1	0,2	x	x	x	0,3	x	x

Noch: 1. Ergebnisse der Landtagswahl 2023 in Bayern nach Wahlkreisen

Noch: 1.1 Stimmenergebnisse insgesamt

Bezeichnung	Bayern	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwaben
Abgegebene Erststimmen Anzahl	6 895 084	2 348 972	683 114	632 987	602 989	909 334	741 202	976 486
davon								
Ungültige Erststimmen Anzahl	58 425	23 550	7 479	3 782	4 001	7 543	6 124	5 946
%	0,8	1,0	1,1	0,6	0,7	0,8	0,8	0,6
Gültige Erststimmen Anzahl	6 836 659	2 325 422	675 635	629 205	598 988	901 791	735 078	970 540
davon								
CSU Anzahl	2 527 810	792 647	237 808	244 566	241 190	341 047	311 835	358 717
%	37,0	34,1	35,2	38,9	40,3	37,8	42,4	37,0
FREIE WÄHLER Anzahl	1 078 037	355 099	163 397	116 510	92 420	100 208	89 750	160 653
%	15,8	15,3	24,2	18,5	15,4	11,1	12,2	16,6
AfD Anzahl	1 008 195	261 140	127 799	110 477	103 589	128 263	111 155	165 772
%	14,7	11,2	18,9	17,6	17,3	14,2	15,1	17,1
GRÜNE Anzahl	983 631	445 742	48 421	59 329	59 801	149 298	97 313	123 727
%	14,4	19,2	7,2	9,4	10,0	16,6	13,2	12,7
SPD Anzahl	587 964	197 411	38 281	49 023	61 738	103 865	69 788	67 858
%	8,6	8,5	5,7	7,8	10,3	11,5	9,5	7,0
FDP Anzahl	205 677	92 733	18 274	13 832	13 138	22 577	18 943	26 180
%	3,0	4,0	2,7	2,2	2,2	2,5	2,6	2,7
ÖDP Anzahl	127 419	43 629	19 490	13 595	8 643	14 982	11 617	15 463
%	1,9	1,9	2,9	2,2	1,4	1,7	1,6	1,6
DIE LINKE Anzahl	101 357	32 692	6 335	7 482	9 112	20 397	12 571	12 768
%	1,5	1,4	0,9	1,2	1,5	2,3	1,7	1,3
BP Anzahl	72 325	26 271	12 364	6 769	5 154	6 334	6 292	9 141
%	1,1	1,1	1,8	1,1	0,9	0,7	0,9	0,9
dieBasis Anzahl	55 600	19 555	1 930	4 832	3 523	9 119	5 814	10 827
%	0,8	0,8	0,3	0,8	0,6	1,0	0,8	1,1
Tierschutzpartei Anzahl	25 811	18 126	x	x	x	3 548	x	4 137
%	0,4	0,8	x	x	x	0,4	x	0,4
Die PARTEI Anzahl	32 378	20 736	x	x	x	x	x	11 642
%	0,5	0,9	x	x	x	x	x	1,2
Volt Anzahl	15 785	13 481	x	1 624	680	x	x	x
%	0,2	0,6	x	0,3	0,1	x	x	x
V-Partei ³ Anzahl	11 061	4 704	1 536	1 166	x	x	x	3 655
%	0,2	0,2	0,2	0,2	x	x	x	0,4
PdH Anzahl	3 609	1 456	x	x	x	2 153	x	x
%	0,1	0,1	x	x	x	0,2	x	x

Noch: 1. Ergebnisse der Landtagswahl 2023 in Bayern nach Wahlkreisen

1.2 Stimmenergebnisse Urnenwahl

Bezeichnung	Bayern	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwaben
Abgegebene Gesamtstimmen Anzahl	6 188 201	2 040 919	541 594	537 559	551 130	912 312	639 734	964 953
davon								
Ungültige Gesamtstimmen Anzahl	75 885	33 890	6 769	3 949	5 358	7 888	7 522	10 509
%	1,2	1,7	1,2	0,7	1,0	0,9	1,2	1,1
Gültige Gesamtstimmen Anzahl	6 112 316	2 007 029	534 825	533 610	545 772	904 424	632 212	954 444
davon								
CSU Anzahl	2 143 814	648 660	165 799	195 195	206 676	348 315	245 893	333 276
%	35,1	32,3	31,0	36,6	37,9	38,5	38,9	34,9
FREIE WÄHLER Anzahl	832 851	251 485	136 278	85 354	70 867	79 037	67 636	142 194
%	13,6	12,5	25,5	16,0	13,0	8,7	10,7	14,9
AfD Anzahl	1 134 523	291 018	121 058	116 885	119 759	155 388	128 685	201 730
%	18,6	14,5	22,6	21,9	21,9	17,2	20,4	21,1
GRÜNE Anzahl	897 468	398 580	40 964	52 923	55 809	146 977	85 470	116 745
%	14,7	19,9	7,7	9,9	10,2	16,3	13,5	12,2
SPD Anzahl	500 959	169 493	28 368	39 543	52 514	92 186	54 098	64 757
%	8,2	8,4	5,3	7,4	9,6	10,2	8,6	6,8
FDP Anzahl	180 269	80 865	11 767	11 682	12 126	21 830	16 429	25 570
%	2,9	4,0	2,2	2,2	2,2	2,4	2,6	2,7
ÖDP Anzahl	103 073	34 038	13 652	10 594	7 821	13 252	9 712	14 004
%	1,7	1,7	2,6	2,0	1,4	1,5	1,5	1,5
DIE LINKE Anzahl	103 194	32 359	5 933	7 517	9 408	21 892	12 709	13 376
%	1,7	1,6	1,1	1,4	1,7	2,4	2,0	1,4
BP Anzahl	52 598	18 833	6 698	5 243	4 059	4 954	4 849	7 962
%	0,9	0,9	1,3	1,0	0,7	0,5	0,8	0,8
dieBasis Anzahl	61 048	20 424	2 715	4 972	4 388	9 805	6 731	12 013
%	1,0	1,0	0,5	0,9	0,8	1,1	1,1	1,3
Tierschutzpartei Anzahl	33 056	18 223	x	x	x	7 486	x	7 347
%	0,5	0,9	x	x	x	0,8	x	0,8
Die PARTEI Anzahl	32 190	19 671	x	x	x	x	x	12 519
%	0,5	1,0	x	x	x	x	x	1,3
Volt Anzahl	19 691	15 040	x	2 306	2 345	x	x	x
%	0,3	0,7	x	0,4	0,4	x	x	x
V-Partei ³ Anzahl	10 163	4 223	1 593	1 396	x	x	x	2 951
%	0,2	0,2	0,3	0,3	x	x	x	0,3
PdH Anzahl	7 419	4 117	x	x	x	3 302	x	x
%	0,1	0,2	x	x	x	0,4	x	x

Noch: 1. Ergebnisse der Landtagswahl 2023 in Bayern nach Wahlkreisen

Noch: 1.2 Stimmenergebnisse Urnenwahl

Bezeichnung	Bayern	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwaben
Abgegebene Erststimmen Anzahl	3 094 224	1 020 523	270 790	268 774	275 569	456 169	319 870	482 529
davon								
Ungültige Erststimmen Anzahl	30 927	14 068	3 980	1 362	1 836	3 596	2 746	3 339
%	1,0	1,4	1,5	0,5	0,7	0,8	0,9	0,7
Gültige Erststimmen Anzahl	3 063 297	1 006 455	266 810	267 412	273 733	452 573	317 124	479 190
davon								
CSU Anzahl	1 072 359	322 425	90 011	98 253	103 489	163 558	125 186	169 437
%	35,0	32,0	33,7	36,7	37,8	36,1	39,5	35,4
FREIE WÄHLER Anzahl	418 330	131 071	57 081	44 123	36 977	45 159	34 050	69 869
%	13,7	13,0	21,4	16,5	13,5	10,0	10,7	14,6
AfD Anzahl	571 148	146 209	62 352	58 067	59 890	79 542	63 233	101 855
%	18,6	14,5	23,4	21,7	21,9	17,6	19,9	21,3
GRÜNE Anzahl	448 675	199 577	20 548	25 927	27 663	74 196	42 050	58 714
%	14,6	19,8	7,7	9,7	10,1	16,4	13,3	12,3
SPD Anzahl	258 673	86 393	14 932	20 086	27 049	49 470	27 902	32 841
%	8,4	8,6	5,6	7,5	9,9	10,9	8,8	6,9
FDP Anzahl	89 180	39 582	6 358	5 589	5 885	11 267	8 189	12 310
%	2,9	3,9	2,4	2,1	2,1	2,5	2,6	2,6
ÖDP Anzahl	53 443	17 669	7 146	5 450	3 813	7 255	4 855	7 255
%	1,7	1,8	2,7	2,0	1,4	1,6	1,5	1,5
DIE LINKE Anzahl	52 258	16 430	2 964	3 614	4 701	11 239	6 336	6 974
%	1,7	1,6	1,1	1,4	1,7	2,5	2,0	1,5
BP Anzahl	28 986	10 149	4 025	2 774	2 219	2 989	2 549	4 281
%	0,9	1,0	1,5	1,0	0,8	0,7	0,8	0,9
dieBasis Anzahl	28 159	9 710	791	2 270	1 728	5 120	2 774	5 766
%	0,9	1,0	0,3	0,8	0,6	1,1	0,9	1,2
Tierschutzpartei Anzahl	11 895	8 150	x	x	x	1 630	x	2 115
%	0,4	0,8	x	x	x	0,4	x	0,4
Die PARTEI Anzahl	16 140	10 081	x	x	x	x	x	6 059
%	0,5	1,0	x	x	x	x	x	1,3
Volt Anzahl	7 334	6 279	x	736	319	x	x	x
%	0,2	0,6	x	0,3	0,1	x	x	x
V-Partei ³ Anzahl	4 832	1 993	602	523	x	x	x	1 714
%	0,2	0,2	0,2	0,2	x	x	x	0,4
PdH Anzahl	1 885	737	x	x	x	1 148	x	x
%	0,1	0,1	x	x	x	0,3	x	x

Noch: 1. Ergebnisse der Landtagswahl 2023 in Bayern nach Wahlkreisen

1.3 Stimmenergebnisse Briefwahl

Bezeichnung	Bayern	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwaben
Abgegebene Gesamtstimmen Anzahl	7 601 721	2 656 898	824 648	728 426	654 841	906 330	842 664	987 914
davon								
Ungültige Gesamtstimmen Anzahl	55 255	20 653	5 460	4 628	4 823	6 180	7 243	6 268
%	0,7	0,8	0,7	0,6	0,7	0,7	0,9	0,6
Gültige Gesamtstimmen Anzahl	7 546 466	2 636 245	819 188	723 798	650 018	900 150	835 421	981 646
davon								
CSU Anzahl	2 915 757	961 164	263 321	292 292	275 068	385 213	365 271	373 428
%	38,6	36,5	32,1	40,4	42,3	42,8	43,7	38,0
FREIE WÄHLER Anzahl	1 330 998	423 883	266 351	142 703	107 178	93 062	111 432	186 389
%	17,6	16,1	32,5	19,7	16,5	10,3	13,3	19,0
AfD Anzahl	865 912	229 976	121 726	106 149	87 868	94 255	99 503	126 435
%	11,5	8,7	14,9	14,7	13,5	10,5	11,9	12,9
GRÜNE Anzahl	1 075 257	495 704	55 540	69 368	64 835	148 614	112 688	128 508
%	14,2	18,8	6,8	9,6	10,0	16,5	13,5	13,1
SPD Anzahl	639 794	217 734	43 465	55 994	69 078	100 596	83 285	69 642
%	8,5	8,3	5,3	7,7	10,6	11,2	10,0	7,1
FDP Anzahl	233 618	109 182	20 332	16 113	14 654	21 919	21 972	29 446
%	3,1	4,1	2,5	2,2	2,3	2,4	2,6	3,0
ÖDP Anzahl	142 151	48 965	23 166	15 919	10 177	14 460	13 957	15 507
%	1,9	1,9	2,8	2,2	1,6	1,6	1,7	1,6
DIE LINKE Anzahl	97 684	31 973	6 672	8 146	9 014	18 037	12 524	11 318
%	1,3	1,2	0,8	1,1	1,4	2,0	1,5	1,2
BP Anzahl	76 882	29 517	12 835	7 208	5 376	5 400	7 477	9 069
%	1,0	1,1	1,6	1,0	0,8	0,6	0,9	0,9
dieBasis Anzahl	58 441	20 115	3 196	5 549	4 263	7 769	7 312	10 237
%	0,8	0,8	0,4	0,8	0,7	0,9	0,9	1,0
Tierschutzpartei Anzahl	36 736	22 122	x	x	x	7 875	x	6 739
%	0,5	0,8	x	x	x	0,9	x	0,7
Die PARTEI Anzahl	31 964	20 411	x	x	x	x	x	11 553
%	0,4	0,8	x	x	x	x	x	1,2
Volt Anzahl	22 003	16 883	x	2 613	2 507	x	x	x
%	0,3	0,6	x	0,4	0,4	x	x	x
V-Partei ³ Anzahl	12 662	4 959	2 584	1 744	x	x	x	3 375
%	0,2	0,2	0,3	0,2	x	x	x	0,3
PdH Anzahl	6 607	3 657	x	x	x	2 950	x	x
%	0,1	0,1	x	x	x	0,3	x	x

Noch: 1. Ergebnisse der Landtagswahl 2023 in Bayern nach Wahlkreisen

Noch: 1.3 Stimmenergebnisse Briefwahl

Bezeichnung	Bayern	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwaben
Abgegebene Erststimmen Anzahl	3 800 860	1 328 449	412 324	364 213	327 420	453 165	421 332	493 957
davon								
Ungültige Erststimmen Anzahl	27 498	9 482	3 499	2 420	2 165	3 947	3 378	2 607
%	0,7	0,7	0,8	0,7	0,7	0,9	0,8	0,5
Gültige Erststimmen Anzahl	3 773 362	1 318 967	408 825	361 793	325 255	449 218	417 954	491 350
davon								
CSU Anzahl	1 455 451	470 222	147 797	146 313	137 701	177 489	186 649	189 280
%	38,6	35,7	36,2	40,4	42,3	39,5	44,7	38,5
FREIE WÄHLER Anzahl	659 707	224 028	106 316	72 387	55 443	55 049	55 700	90 784
%	17,5	17,0	26,0	20,0	17,0	12,3	13,3	18,5
AfD Anzahl	437 047	114 931	65 447	52 410	43 699	48 721	47 922	63 917
%	11,6	8,7	16,0	14,5	13,4	10,8	11,5	13,0
GRÜNE Anzahl	534 956	246 165	27 873	33 402	32 138	75 102	55 263	65 013
%	14,2	18,7	6,8	9,2	9,9	16,7	13,2	13,2
SPD Anzahl	329 291	111 018	23 349	28 937	34 689	54 395	41 886	35 017
%	8,7	8,4	5,7	8,0	10,7	12,1	10,0	7,1
FDP Anzahl	116 497	53 151	11 916	8 243	7 253	11 310	10 754	13 870
%	3,1	4,0	2,9	2,3	2,2	2,5	2,6	2,8
ÖDP Anzahl	73 976	25 960	12 344	8 145	4 830	7 727	6 762	8 208
%	2,0	2,0	3,0	2,3	1,5	1,7	1,6	1,7
DIE LINKE Anzahl	49 099	16 262	3 371	3 868	4 411	9 158	6 235	5 794
%	1,3	1,2	0,8	1,1	1,4	2,0	1,5	1,2
BP Anzahl	43 339	16 122	8 339	3 995	2 935	3 345	3 743	4 860
%	1,1	1,2	2,0	1,1	0,9	0,7	0,9	1,0
dieBasis Anzahl	27 441	9 845	1 139	2 562	1 795	3 999	3 040	5 061
%	0,7	0,7	0,3	0,7	0,6	0,9	0,7	1,0
Tierschutzpartei Anzahl	13 916	9 976	x	x	x	1 918	x	2 022
%	0,4	0,8	x	x	x	0,4	x	0,4
Die PARTEI Anzahl	16 238	10 655	x	x	x	x	x	5 583
%	0,4	0,8	x	x	x	x	x	1,1
Volt Anzahl	8 451	7 202	x	888	361	x	x	x
%	0,2	0,5	x	0,2	0,1	x	x	x
V-Partei ³ Anzahl	6 229	2 711	934	643	x	x	x	1 941
%	0,2	0,2	0,2	0,2	x	x	x	0,4
PdH Anzahl	1 724	719	x	x	x	1 005	x	x
%	0,0	0,1	x	x	x	0,2	x	x

2. Ergebnisse der Landtagswahl 2023 in Bayern

2.1 Gültige Zweitstimmen ohne Kennzeichnung eines Bewerbers nach Wahlkreisen

Partei		Zu- sammen	davon im Wahlkreis						Schwaben
			Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	
CSU	Anzahl	19 512	10 629	1 273	886	818	2 142	1 347	2 417
	% ¹⁾	0,8	1,3	0,7	0,4	0,3	0,5	0,5	0,7
FREIE WÄHLER	Anzahl	7 854	4 869	393	503	371	460	441	817
	% ¹⁾	0,7	1,5	0,2	0,5	0,4	0,6	0,5	0,5
AfD	Anzahl	7 004	3 008	714	486	494	728	608	966
	% ¹⁾	0,7	1,2	0,6	0,4	0,5	0,6	0,5	0,6
GRÜNE	Anzahl	8 974	5 830	424	298	330	848	376	868
	% ¹⁾	0,9	1,3	0,9	0,5	0,5	0,6	0,4	0,7
SPD	Anzahl	5 536	3 430	276	221	192	659	282	476
	% ¹⁾	1,0	1,8	0,8	0,5	0,3	0,7	0,4	0,7
FDP	Anzahl	1 954	1 340	104	73	61	131	82	163
	% ¹⁾	0,9	1,4	0,8	0,5	0,4	0,6	0,4	0,6
ÖDP	Anzahl	1 084	687	81	62	35	60	50	109
	% ¹⁾	0,9	1,7	0,5	0,5	0,4	0,5	0,4	0,8
DIE LINKE	Anzahl	840	489	44	33	33	108	61	72
	% ¹⁾	0,8	1,5	0,7	0,4	0,4	0,6	0,5	0,6
BP	Anzahl	490	290	35	28	28	33	33	43
	% ¹⁾	0,9	1,3	0,5	0,5	0,7	0,8	0,5	0,5
dieBasis	Anzahl	557	288	29	33	27	60	34	86
	% ¹⁾	0,9	1,4	0,7	0,6	0,5	0,7	0,4	0,8
Tierschutzpartei	Anzahl	372	260	x	x	x	44	x	68
	% ¹⁾	0,8	1,2	x	x	x	0,4	x	0,7
Die PARTEI	Anzahl	265	226	x	x	x	x	x	39
	% ¹⁾	0,8	1,2	x	x	x	x	x	0,3
Volt	Anzahl	359	297	x	31	31	x	x	x
	% ¹⁾	1,4	1,6	x	0,9	0,7	x	x	x
V-Partei ³	Anzahl	114	68	20	6	x	x	x	20
	% ¹⁾	1,0	1,5	0,8	0,3	x	x	x	0,7
PdH	Anzahl	153	110	x	x	x	43	x	x
	% ¹⁾	1,5	1,7	x	x	x	1,0	x	x
Insgesamt	Anzahl	55 068	31 821	3 393	2 660	2 420	5 316	3 314	6 144
	%¹⁾	0,8	1,4	0,5	0,4	0,4	0,6	0,5	0,6

¹⁾ Anteil an den für die Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Noch: 2. Ergebnisse der Landtagswahl 2023 in Bayern

2.2 Wähler, Briefwähler und Briefwahlanteil nach Wahlkreisen und Stimmkreisen

Schl. Nr.	Gebiet	Wähler insgesamt	darunter Briefwähler	Briefwahlanteil in %
Nach Wahlkreisen				
1	Oberbayern	2 349 508	1 328 449	56,54%
2	Niederbayern	683 130	412 321	60,36%
3	Oberpfalz	633 018	364 213	57,54%
4	Oberfranken	602 990	327 421	54,30%
5	Mittelfranken	909 435	453 165	49,83%
6	Unterfranken	741 222	421 332	56,84%
7	Schwaben	976 504	493 957	50,58%
	Bayern	6 895 807	3 800 858	55,12%

Nach Stimmkreisen				
101	München-Hadern	67 564	36 703	54,32%
102	München-Bogenhausen	60 169	32 610	54,20%
103	München-Giesing	87 696	48 310	55,09%
104	München-Milbertshofen	71 157	38 527	54,14%
105	München-Moosach	63 781	34 813	54,58%
106	München-Pasing	80 636	43 848	54,38%
107	München-Ramersdorf	69 889	36 092	51,64%
108	München-Schwabing	63 544	34 357	54,07%
109	München-Mitte	64 760	35 039	54,11%
110	Altötting	58 056	33 134	57,07%
111	Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen	92 208	57 145	61,97%
112	Berchtesgadener Land	67 444	40 822	60,53%
113	Dachau	80 069	45 504	56,83%
114	Ebersberg	78 648	43 746	55,62%
115	Eichstätt	77 155	46 812	60,67%
116	Erding	77 354	47 454	61,35%
117	Freising	90 104	50 360	55,89%
118	Fürstenfeldbruck-Ost	88 663	49 401	55,72%
119	Ingolstadt	56 141	30 678	54,64%
120	Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck-West	96 568	47 948	49,65%
121	Miesbach	66 552	41 055	61,69%
122	Mühlhofen a. Inn	61 966	34 427	55,56%
123	München-Land-Nord	88 972	47 315	53,18%
124	München-Land-Süd	89 892	50 196	55,84%
125	Neuburg-Schrobenhausen	61 721	36 031	58,38%
126	Pfaffenhofen a.d. Ilm	62 395	37 299	59,78%
127	Rosenheim-Ost	81 196	46 887	57,75%
128	Rosenheim-West	83 161	47 206	56,76%
129	Starnberg	80 411	46 284	57,56%
130	Traunstein	82 849	48 634	58,70%
131	Weilheim-Schongau	98 787	59 812	60,55%
201	Deggendorf	64 529	38 566	59,77%
202	Dingolfing	84 360	48 956	58,03%
203	Kelheim	65 428	38 225	58,42%
204	Landshut	92 075	51 443	55,87%
205	Passau-Ost	84 523	54 670	64,68%
206	Passau-West	66 209	42 394	64,03%
207	Regen, Freyung-Grafenau	76 188	51 188	67,19%
208	Rottal-Inn	67 525	40 255	59,61%
209	Straubing	82 293	46 624	56,66%

Noch: 2. Ergebnisse der Landtagswahl 2023 in Bayern

Noch: 2.2 Wähler, Briefwähler und Briefwahlanteil nach Wahlkreisen und Stimmkreisen

Schl. Nr.	Gebiet	Wähler insgesamt	darunter Briefwähler	Briefwahlanteil in %
301	Amberg-Sulzbach	81 993	42 244	51,52%
302	Cham	76 307	48 499	63,56%
303	Neumarkt i.d.Opf.	78 606	44 929	57,16%
304	Regensburg-Land	98 299	56 360	57,34%
305	Regensbur-Stadt	89 878	48 366	53,81%
306	Schwandorf	84 950	49 546	58,32%
307	Tirschenreuth	61 583	36 836	59,82%
308	Weiden i.d.Opf.	61 402	37 433	60,96%
401	Bamberg-Land	67 000	39 717	59,28%
402	Bamberg-Stadt	61 898	35 316	57,06%
403	Bayreuth	92 121	52 534	57,03%
404	Coburg	70 576	34 496	48,88%
405	Forchheim	69 974	38 406	54,89%
406	Hof	74 882	38 227	51,05%
407	Kronach, Lichtenfels	76 588	39 016	50,94%
408	Wunsiedel, Kulmbach	89 951	49 709	55,26%
501	Nürnberg-Nord	69 119	33 875	49,01%
502	Nürnberg-Ost	68 118	34 323	50,39%
503	Nürnberg-Süd	65 053	31 640	48,64%
504	Nürnberg-West	52 241	22 922	43,88%
505	Ansbach-Nord	83 747	43 529	51,98%
506	Ansbach-Süd, Weißenburg-Gunzenhausen	93 281	48 982	52,51%
507	Erlangen-Höchstadt	72 661	36 276	49,92%
508	Erlangen-Stadt	63 053	30 536	48,43%
509	Fürth	89 125	38 069	42,71%
510	Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Fürth-Land	95 350	50 014	52,45%
511	Nürnberger Land	83 829	43 739	52,18%
512	Roth	73 858	39 260	53,16%
601	Aschaffenburg-Ost	66 537	34 550	51,93%
602	Aschaffenburg-West	64 275	31 431	48,90%
603	Bad Kissingen	72 735	42 738	58,76%
604	Haßberge, Rhön-Grabfeld	87 260	50 159	57,48%
605	Kitzingen	65 276	37 786	57,89%
606	Main-Spessart	74 972	46 330	61,80%
607	Miltenberg	68 688	38 922	56,66%
608	Schweinfurt	76 957	38 191	49,63%
609	Würzburg-Land	92 629	59 046	63,74%
610	Würzburg-Stadt	71 893	42 179	58,67%
701	Augsburg-Stadt-Ost	69 881	31 146	44,57%
702	Augsburg-Stadt-West	72 377	33 274	45,97%
703	Aichach-Friedberg	78 980	41 101	52,04%
704	Augsburg-Land, Dillingen	82 187	42 659	51,90%
705	Augsburg-Land-Süd	88 009	42 358	48,13%
706	Donau-Ries	76 116	43 010	56,51%
707	Günzburg	63 381	33 657	53,10%
708	Kaufbeuren	66 517	34 699	52,17%
709	Kempten, Oberallgäu	77 533	40 142	51,77%
710	Lindau, Sonthofen	83 088	46 838	56,37%
711	Marktoberdorf	73 699	37 600	51,02%
712	Memmingen	70 361	34 560	49,12%
713	Neu-Ulm	74 375	32 913	44,25%

3. Rahmenwerte (Höchst- und Niederstwerte) in den Wahlkreisen, Stimmkreisen, Kreisen und Gemeinden

3.1 Wahlbeteiligung

Gebiet	Höchstwerte		Niederstwerte		
	Bezeichnung	%	Bezeichnung	%	
Bayern 2023: 73,1%, 2018: 72,3%					
Bayern	1954	82,4	2003	57,1	
Wahlkreis	2023 Oberpfalz	74,8	Schwaben	71,5	
	2018 Oberbayern	65,9	Niederbayern	59,8	
Stimmkreis	2023 Würzburg-Land	79,1	Nürnberg-West	58,3	
	2018 München-Land-Süd	73,7	Nürnberg-West	51,7	
Kreisfreie Stadt	2023 Erlangen	72,7	Schweinfurt	59,3	
	2018 Erlangen	66,1	Schweinfurt	51,3	
Landkreis	2023 Ebersberg	78,9	Neu-Ulm	66,2	
	2018 Starnberg	72,7	Neu-Ulm	56,2	
Gemeinde	2023	1. Stadelhofen OFr.	89,8	Reichenbach OPf.	57,6
		2. Wattendorf OFr.	89,7	Bruckberg MFr.	58,3
		3. Munningen Schw.	88,8	Schweinfurt, Krfr.St	UFr. 59,3
		4. Riedenheim UFr.	88,7	Waldkraiburg, St	OB 59,5
		5. Königsfeld OFr.	88,4	Bad Brückenau, St	UFr. 59,6
		6. Forheim Schw.	88,4	Senden, St	Schw. 59,7
		7. Sonderhofen UFr.	88,0	Ursberg Schw.	60,1
		8. Rannungen UFr.	87,5	Freilassing, St	OB 61,5
		9. Meinheim MFr.	87,4	Traunreut, St	OB 61,5
		10. Theisseil OPf.	87,2	Hof, Krfr. St	OFr. 62,7

3.2 Anteil der ungültigen Erststimmen

Gebiet	Höchstwerte		Niederstwerte		
	Bezeichnung	%	Bezeichnung	%	
Bayern 2023: 0,8 %, 2018: 0,8 %					
Bayern	1950	2,1	2018	0,8	
Wahlkreis	2023 Oberbayern	1,0	Oberpfalz	0,6	
	2018 Niederbayern	1,1	Oberfranken	0,7	
Stimmkreis	2023 Regen, Freyung-Grafenau	1,4	Regensburg-Stadt	0,5	
	2018 Rottal-Inn	1,5	München-Schwabing	0,4	
Kreisfreie Stadt	2023 Straubing	1,4	Regensburg	0,5	
	2018 Amberg	1,8	München	0,6	
Landkreis	2023 Regen	1,5	Dillingen a.d.Donau	0,5	
	2018 Rottal-Inn	1,5	Coburg	0,5	
Gemeinde	2023	1. Bayerisch Eisenstein NB	3,6	Wolfsegg OPf.	-
		2. Gotteszell NB	2,6	Aubstadt UFr.	-
		3. Bodenmais, M NB	2,5	Ermershausen UFr.	-
		4. Pähl OB	2,3	Buchbrunn UFr.	-
		5. Waldkraiburg, St OB	2,2	Baar (Schwaben) Schw.	-
		6. Patersdorf NB	2,2	Scherstetten Schw.	-
		7. Inzell OB	2,2	Ustersbach Schw.	-
		8. Bischofsmais NB	2,1	Böhen Schw.	-
		9. Kinding, M OB	2,1	Hawangen Schw.	-
		10. Kirchham NB	2,0	Rögling Schw.	-

Noch: 3. Rahmenwerte (Höchst- und Niederstwerte) in den Wahlkreisen, Stimmkreisen, Kreisen und Gemeinden

3.3 Anteil der ungültigen Zweitstimmen

Gebiet	Höchstwerte		Niederstwerte				
	Bezeichnung	%	Bezeichnung	%			
Bayern 2023: 1,1 %, 2018: 0,9 %							
Bayern	1950	5,9	2013	1,8			
Wahlkreis	2023	Oberbayern	1,3	Niederbayern	0,7		
	2018	Schwaben	1,5	Mittelfranken	0,9		
Stimmkreis	2023	Berchtesgadener Land	1,7	Passau-Ost	0,5		
	2018	Berchtesgadener Land	2,0	München-Mitte	0,7		
Kreisfreie Stadt	2023	Memmingen	1,8	Passau	0,6		
	2018	Memmingen	2,1	Passau	0,7		
Landkreis	2023	Berchtesgadener Land	1,9	Passau	0,5		
	2018	Kronach	2,5	Fürth	0,7		
Gemeinde	2023	1. Taubersrettersheim	UFr.	3,7	Train	NB	-
		2. Sennfeld	UFr.	3,1	Schalkham	NB	-
		3. Geroda, M	UFr.	3,1	Loitzendorf	NB	-
		4. Balderschwang	Schw.	3,0	Offenhausen	MFr.	-
		5. Böbing	OB	3,0	Titting, M	OB	0,1
		6. Bayrischzell	OB	2,9	Breitenberg	NB	0,1
		7. Freilassing, St	OB	2,9	Wieseth	MFr.	0,1
		8. Hainsfarth	Schw.	2,8	Markt Nordheim, M	MFr.	0,1
		9. Maihingen	Schw.	2,7	Grainet	NB	0,1
		10. Bayerisch Eisenstein	NB	2,6	Beutelsbach	NB	0,1

3.4 Anteil der Briefwähler an den Gesamtwählern

Gebiet	Höchstwerte		Niederstwerte				
	Bezeichnung	%	Bezeichnung	%			
Bayern 2023: 55,1 %, 2018: 38,9 %							
Bayern	2023	55,1	1958	2,0			
Wahlkreis	2023	Niederbayern	60,4	Mittelfranken	49,8		
	2018	Niederbayern	42,6	Mittelfranken	34,6		
Stimmkreis	2023	Regen, Freyung-Grafenau	67,2	Fürth	42,7		
	2018	Bayreuth	55,5	Fürth	28,5		
Kreisfreie Stadt	2023	Würzburg	58,7	Fürth	39,8		
	2018	Würzburg	50,8	Hof	26,3		
Landkreis	2023	Freyung-Grafenau	69,5	Neu-Ulm	44,5		
	2018	Garmisch-Partenkirchen	50,3	Kronach	28,2		
Gemeinde	2023	1. Hohenwarth	OPf.	78,8	Rettenbach a.Auerberg	Schw.	31,4
		2. Titting	OB	78,1	Gnotzheim, M	MFr.	32,7
		3. Ahorntal	OFr.	77,7	Polsingen	MFr.	33,4
		4. Bad Kötzing, St	OPf.	76,9	Oberroth	Schw.	33,5
		5. Waldkirchen, St	NB	76,7	Höchheim	UFr.	34,9
		6. Kist	UFr.	75,9	Schneckenlohe	OFr.	35,5
		7. Zachenberg	NB	74,7	Friesenried	Schw.	35,7
		8. Schönbrunn i.Steigerwald	OFr.	74,6	Aichen	Schw.	35,9
		9. Sonderhofen	UFr.	74,5	Roggenburg	Schw.	36,0
		10. Schönau a.Königsee	OB	74,0	Wettringen	MFr.	36,1

Noch: 3. Rahmenwerte (Höchst- und Niederstwerte) in den Wahlkreisen, Stimmkreisen, Kreisen und Gemeinden

3.5 Gesamtstimmenanteil: CSU

Gebiet	Höchstwerte		Niederstwerte				
	Bezeichnung	%	Bezeichnung	%			
Bayern 2018: 37,0 %, 2018: 37,2 %							
Bayern	1974	62,1	1950	27,4			
Wahlkreis	2023	Unterfranken	Niederbayern	31,7			
	2018	Unterfranken	Oberbayern	33,7			
Stimmkreis	2023	Bad Kissingen	München-Mitte	17,6			
	2018	Bad Kissingen	München-Mitte	15,5			
Kreisfreie Stadt	2023	Hof	München	28,5			
	2018	Straubing	München	24,8			
Landkreis	2023	Rhön-Grabfeld	Landshut	26,2			
	2018	Rhön-Grabfeld	Freising	28,4			
Gemeinde	2023	1. Balderschwang	Schw.	64,0	Saldenburg	NB	15,4
		2. Wattendorf	OFr.	61,8	Rottenburg a.d.Laaber, St	NB	15,7
		3. Sandberg	UFr.	59,3	Witzmannsberg	NB	18,3
		4. Aubstadt	UFr.	59,3	Zenting	NB	18,7
		5. Falkenberg, M	OPf.	59,2	Thurmansbang	NB	18,8
		6. Gnotzheim, M	MFr.	58,4	Bayerbach b.Ergoldsbach	NB	19,2
		7. Bad Steben, M	OFr.	57,9	Neufahrn i.NB	NB	20,3
		8. Schondra, M	UFr.	57,8	Schalkham	NB	20,9
		9. Motten	UFr.	57,7	Ergoldsbach, M	NB	20,9
		10. Oberelsbach, M	UFr.	57,1	Hohenthann	NB	21,0

3.6 Gesamtstimmenanteil: FREIE WÄHLER

Gebiet	Höchstwerte		Niederstwerte				
	Bezeichnung	%	Bezeichnung	%			
Bayern 2023: 15,8 %, 2018: 11,6 %							
Bayern	2023	15,8	1998	3,7			
Wahlkreis	2023	Niederbayern	Mittelfranken	9,5			
	2018	Niederbayern	Mittelfranken	8,6			
Stimmkreis	2023	Landshut	München-Mitte	4,5			
	2018	Kelheim	Nürnberg-West	3,9			
Kreisfreie Stadt	2023	Landshut	Erlangen	4,7			
	2018	Kaufbeuren	Nürnberg	4,0			
Landkreis	2023	Landshut	Fürth	9,1			
	2018	Landshut	Aschaffenburg	7,9			
Gemeinde	2023	1. Rottenburg a.d.Laaber, St	NB	57,2	Buckenhof	MFr.	4,6
		2. Neufahrn i.NB	NB	50,6	Erlangen, Krfr.St	MFr.	4,7
		3. Hohenthann	NB	50,4	Spardorf	MFr.	5,3
		4. Bayerbach b.Ergoldsbach	NB	49,7	Nürnberg, Krfr.St	MFr.	5,4
		5. Niederwinkling	NB	48,5	Uttenreuth	MFr.	5,6
		6. Thurmansbang	NB	48,1	Margetshöchheim	UFr.	5,7
		7. Saldenburg	NB	47,3	Geroldsbach	OFr.	6,0
		8. Schalkham	NB	46,5	Fürth, Krfr.St	MFr.	6,1
		9. Postau	NB	46,3	Heroldsberg, M	MFr.	6,3
		10. Perasdorf	NB	45,1	Würzburg, Krfr.St	UFr.	6,6

Noch: 3. Rahmenwerte (Höchst- und Niederstwerte) in den Wahlkreisen, Stimmkreisen, Kreisen und Gemeinden

3.7 Gesamtstimmenanteil: AfD

Gebiet	Höchstwerte		Niederstwerte				
	Bezeichnung	%	Bezeichnung	%			
Bayern 2023: 14,6 %, 2018: 10,2 %							
Bayern	2023	14,6	2018	10,2			
Wahlkreis	2023	Niederbayern	17,9	Oberbayern	11,2		
	2018	Niederbayern	13,4	Oberbayern	8,6		
Stimmkreis	2023	Günzburg	23,0	München-Mitte	4,5		
	2018	Regen, Freyung-Grafenau	16,2	München-Mitte	3,9		
Kreisfreie Stadt	2023	Schweinfurt	22,6	München, Landeshauptstadt	7,1		
	2018	Schweinfurt	14,6	München, Landeshauptstadt	6,5		
Landkreis	2023	Günzburg	23,0	Starnberg	8,4		
	2018	Regen	16,9	Starnberg	6,7		
Gemeinde	2023	1. Oberrieden	Schw.	31,3	Chiemsee	OB	4,7
		2. Kirchhaslach	Schw.	31,1	Spardorf	MFr.	5,3
		3. Haidmühle	NB	29,6	Schondorf am Ammersee	OB	5,6
		4. Neureichenau	NB	29,2	Pullach i. Isartal	OB	5,8
		5. Waltenhausen	Schw.	29,2	Utting am Ammersee	OB	6,1
		6. Leipheim, St	Schw.	29,1	Gräfelfing	OB	6,3
		7. Wilmars	UFr.	28,3	Baierbrunn	OB	6,4
		8. Neukirchen b.Hl.Blut, M	OPf.	28,1	Buckenhof	MFr.	6,4
		9. Gotteszell	NB	28,1	Erlabrunn	UFr.	6,5
		10. Oberroth	Schw.	28,1	Uttenreuth	MFr.	6,5

3.8 Gesamtstimmenanteil: GRÜNE

Gebiet	Höchstwerte		Niederstwerte				
	Bezeichnung	%	Bezeichnung	%			
Bayern 2023: 14,4 %, 2018: 17,6 %							
Bayern	2018	17,6	1982	4,6			
Wahlkreis	2023	Oberbayern	19,3	Niederbayern	7,1		
	2018	Oberbayern	22,3	Niederbayern	10,6		
Stimmkreis	2023	München-Mitte	44,1	Regen, Freyung-Grafenau	4,3		
	2018	München-Mitte	44,1	Cham	7,8		
Kreisfreie Stadt	2023	München, Landeshauptstadt	30,7	Hof	8,8		
	2018	München, Landeshauptstadt	31,1	Hof	12,0		
Landkreis	2023	Starnberg	22,0	Freyung-Grafenau	4,0		
	2018	Starnberg	26,5	Freyung-Grafenau	6,9		
Gemeinde	2023	1. Buckenhof	MFr.	36,1	Wattendorf	OFr.	1,1
		2. München, Landeshauptstadt	OB	30,7	Tschirn	OFr.	1,7
		3. Würzburg, Krfr.St	UFr.	30,3	Bayerisch Eisenstein	NB	1,8
		4. Weißling	OB	29,0	Philipsreut	NB	2,1
		5. Freising, GKSt	OB	28,9	Wallerfing	NB	2,2
		6. Erlangen, Krfr.St	MFr.	28,9	Arrach	OPf.	2,4
		7. Spardorf	MFr.	28,9	Fürsteneck	NB	2,5
		8. Utting am Ammersee	OB	28,7	Herbstadt	UFr.	2,5
		9. Uttenreuth	MFr.	28,1	Beutelsbach	NB	2,5
		10. Baierbrunn	OB	27,4	Wegscheid, M	NB	2,6

Noch: 3. Rahmenwerte (Höchst- und Niederstwerte) in den Wahlkreisen, Stimmkreisen, Kreisen und Gemeinden

3.9 Gesamtstimmenanteil: SPD

Gebiet	Höchstwerte		Niederstwerte				
	Bezeichnung	%	Bezeichnung	%			
Bayern 2023: 8,4 %, 2018: 9,7 %							
Bayern	1966	35,8	2023	8,4			
Wahlkreis	2023	Mittelfranken	10,7	Niederbayern	5,3		
	2018	Oberfranken	13,6	Niederbayern	6,3		
Stimmkreis	2023	Nürnberg-Nord	13,5	Regen, Freyung-Grafenau	3,8		
	2018	Hof	21,5	Straubing	4,6		
Kreisfreie Stadt	2023	Coburg	16,0	Straubing	5,7		
	2018	Hof	19,2	Straubing	6,1		
Landkreis	2023	Wunsiedel i.Fichtelgebirge	14,2	Regen	3,6		
	2018	Hof	22,4	Straubing-Bogen	4,1		
Gemeinde	2023	1. Sparneck, M	OFr.	37,9	Balderschwang	Schw.	0,0
		2. Zell im Fichtelgebirge, M	OFr.	25,4	Achslach	NB	1,0
		3. Weißenstadt, St	OFr.	24,6	Sonnen	NB	1,1
		4. Bischofsgrün	OFr.	22,4	Lohkirchen	OB	1,1
		5. Schonungen	UFr.	22,4	Kirchberg	OB	1,1
		6. Reichenbach	OFr.	22,4	Wattendorf	OFr.	1,1
		7. Weißdorf	OFr.	22,2	Außernzell	NB	1,3
		8. Tettau, M	OFr.	21,0	Philipsreut	NB	1,3
		9. Münchberg, St	OFr.	20,9	Kraftsried	Schw.	1,4
		10. Röslau	OFr.	20,6	Geratskirchen	NB	1,5

4. Abgeordnete der Landtagswahl 2023 in Bayern

4.1 Abgeordnete nach Wahlvorschlägen und Altersgruppen

(Stand der Wahl)

Partei	Altersgruppe in Jahren												Abgeordnete	
	21	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75 oder älter	Anzahl	Durchschnittsalter
	bis unter													
	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75			
Abgeordnete														
CSU	1	–	1	7	12	15	20	23	4	2	–	–	85	50
FREIE WÄHLER ..	–	1	3	3	1	2	6	10	9	2	–	–	37	52
AfD	2	2	3	3	5	4	4	3	5	1	–	–	32	45
GRÜNE	–	1	5	5	2	4	4	5	4	2	–	–	32	47
SPD	–	–	1	1	1	1	5	5	3	–	–	–	17	52
Insgesamt	3	4	13	19	21	26	39	46	25	7	–	–	203	50
darunter Frauen														
CSU	–	–	–	1	1	2	5	5	2	–	–	–	16	53
FREIE WÄHLER ..	–	–	1	–	1	–	–	2	3	–	–	–	7	52
AfD	–	–	–	–	–	2	–	–	–	1	–	–	3	52
GRÜNE	–	–	2	2	1	2	1	3	3	1	–	–	15	50
SPD	–	–	1	1	–	–	3	4	1	–	–	–	10	51
Zusammen	–	–	4	4	3	6	9	14	9	2	–	–	51	52

4.2 Abgeordnete nach Altersgruppen seit 1946

(Stand der Wahl)

Wahljahr	Altersgruppe in Jahren											Abgeordnete		
	21		30		40		50		60		70 oder älter		Anzahl	Durchschnittsalter
	bis unter													
	30		40		50		60		70					
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
1946	4	2,2	18	10,0	66	36,7	59	32,8	32	17,8	1	0,6		
1950	6	2,9	32	15,7	59	28,9	69	33,8	36	17,6	2	1,0	204	50
1954	3	1,5	30	14,7	55	27,0	75	36,8	39	19,1	2	1,0	204	50
1958	1	0,5	36	17,6	56	27,5	73	35,8	32	15,7	6	2,9	204	50
1962	2	1,0	37	18,1	60	29,4	59	28,9	41	20,1	5	2,5	204	50
1966	3	1,5	33	16,2	77	37,7	59	28,9	29	14,2	3	1,5	204	49
1970	3	1,5	49	24,0	87	42,6	49	24,0	15	7,4	1	0,5	204	46
1974	4	2,0	59	28,9	81	39,7	50	24,5	10	4,9	–	–	204	45
1978	1	0,5	49	24,0	80	39,2	67	32,8	7	3,4	–	–	204	46
1982	1	0,5	34	16,7	82	40,2	75	36,8	11	5,4	1	0,5	204	48
1986	2	1,0	19	9,3	84	41,2	73	35,8	24	11,8	2	1,0	204	50
1990	4	2,0	25	12,3	76	37,3	70	34,3	29	14,2	–	–	204	49
1994	3	1,5	26	12,7	69	33,8	93	45,6	13	6,4	–	–	204	49
1998	3	1,5	18	8,8	64	31,4	97	47,5	22	10,8	–	–	204	50
2003	1	0,6	15	8,3	54	30,0	80	44,4	29	16,1	1	0,6	180	51
2008	1	0,5	19	10,2	58	31,0	76	40,6	32	17,1	1	0,5	187	51
2013	2	1,1	19	10,6	56	31,1	72	40,0	28	15,6	3	1,7	180	51
2018	8	3,9	20	9,8	57	27,8	79	38,5	38	18,5	3	1,5	205	51
2023	7	3,4	32	15,8	47	23,2	85	41,9	32	15,8	–	–	203	50

Noch: 4. Abgeordnete der Landtagswahl 2023 in Bayern

4.3 Abgeordnete nach Wahlvorschlägen und Wahlkreisen (Regierungsbezirken)

(Stand der Wahl)

Wahlvorschlag	Wahlkreis							Bayern
	Ober-bayern	Nieder-bayern	Ober-pfalz	Ober-franken	Mittel-franken	Unter-franken	Schwa-ben	
Abgeordnete								
CSU	26	8	8	8	12	10	13	85
FREIE WÄHLER ..	11	7	4	3	3	3	6	37
AfD	8	4	3	3	4	4	6	32
GRÜNE	14	2	2	2	5	3	4	32
SPD	6	1	1	2	3	2	2	17
Insgesamt	65	22	18	18	27	22	31	203
darunter Frauen								
CSU	6	2	–	1	1	4	2	16
FREIE WÄHLER ..	1	2	–	–	1	1	2	7
AfD	–	1	–	–	1	1	–	3
GRÜNE	6	1	1	1	3	1	2	15
SPD	4	1	1	1	–	1	2	10
Zusammen	17	7	2	3	6	8	8	51

Noch: 4. Abgeordnete der Landtagswahl 2023 in Bayern

4.4 Abgeordnete nach Wahlvorschlägen seit 1946

(Stand der Wahl)

Wahljahr	Insgesamt	davon									
		CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜNE	SPD	FDP	NPD	BP	BHE	WAV
Abgeordnete											
1946	180	104	x	x	x	54	9	x	x	x	13
1950	204	64	x	x	x	63	12	x	39	26	–
1954	204	83	x	x	x	61	13	x	28	19	x
1958	204	101	x	x	x	64	8	x	14	17	x
1962	204	108	x	x	x	79	9	x	8	x	x
1966	204	110	x	x	x	79	–	15	–	x	x
1970	204	124	x	x	x	70	10	–	–	x	x
1974	204	132	x	x	x	64	8	–	–	x	x
1978	204	129	x	x	x	65	10	–	–	x	x
1982	204	133	x	x	–	71	–	–	–	x	x
1986	204	128	x	x	15	61	–	–	–	x	x
1990	204	127	x	x	12	58	7	x	–	x	x
1994	204	120	x	x	14	70	–	–	–	x	x
1998	204	123	–	x	14	67	–	–	–	x	x
2003	180	124	–	x	15	41	–	x	–	x	x
2008	187	92	21	x	19	39	16	–	–	x	x
2013	180	101	19	x	18	42	–	–	–	x	x
2018	205	85	27	22	38	22	11	–	–	x	x
2023	203	85	37	32	32	17	–	–	–	x	x
darunter Frauen											
1946	5	4	x	x	x	1	–	x	x	x	–
1950	7	1	x	x	x	4	1	x	–	1	–
1954	6	2	x	x	x	3	1	x	–	–	x
1958	7	3	x	x	x	3	1	x	–	–	x
1962	11	6	x	x	x	4	1	x	–	x	x
1966	8	4	x	x	x	4	–	–	–	x	x
1970	16	10	x	x	x	3	3	–	–	x	x
1974	14	9	x	x	x	4	1	–	–	x	x
1978	16	7	x	x	x	8	1	–	–	x	x
1982	15	8	x	x	–	7	–	–	–	x	x
1986	25	8	x	x	8	9	–	–	–	x	x
1990	26	10	x	x	6	9	1	x	–	x	x
1994	43	14	x	x	8	21	–	–	–	x	x
1998	45	14	–	x	9	22	–	–	–	x	x
2003	48	22	–	x	9	17	–	x	–	x	x
2008	58	19	6	x	10	18	5	–	–	x	x
2013	53	21	5	x	9	18	–	–	–	x	x
2018	55	18	6	2	17	11	1	–	–	x	x
2023	51	16	7	3	15	10	–	–	–	x	x

5. Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags nach Stimmkreisen

Stimmkreis	Stimmkreisbewerber			
	direkt gewählt		über Wahlkreisliste gewählt	
	Name Ort	Wahl- vorschlag	Name Ort	Wahl- vorschlag
Wahlkreis Oberbayern				
101	Eisenreich, Georg München	CSU	Siekmann, Florian München	GRÜNE
102	Brannekämper, Robert München	CSU	–	–
103	Demirel, Gülseren München	GRÜNE	Piazolo, Dr. Michael München von Brunn, Florian München	FREIE WÄHLER SPD
104	Schulze, Katharina München	GRÜNE	Waldmann, Ruth München	SPD
105	Dietrich, Dr. Alexander München	CSU	Adjei, Benjamin München	GRÜNE
106	Schmid, Josef München	CSU	Post, Julia München Walbrunn, Markus München Weitzel, Katja München	GRÜNE AfD SPD
107	Blume, Markus München	CSU	Kurz, Sanne München Dierkes, Rene München Rinderspacher, Markus München	GRÜNE AfD SPD
108	Hirneis, Christian München	GRÜNE	–	–
109	Hartmann, Ludwig München	GRÜNE	–	–
110	Huber, Martin Töging a.Inn	CSU	–	–
111	Holz, Thomas Kochel a.See	CSU	Streibl, Florian Oberammergau Hahn, Dr. Ingo Gauting	FREIE WÄHLER AfD
112	Kaniber, Michaela Bayerisch Gmain	CSU	Koller, Michael Berchtesgaden	FREIE WÄHLER
113	Seidenath, Bernhard Hilgertshausen-Tandern	CSU	Groß, Johann Bergkirchen	FREIE WÄHLER
114	Huber, Thomas Grafing b.München	CSU	Rauscher, Doris Ebersberg	SPD
115	Schorer-Dremel, Tanja Eichstätt	CSU	Lipp, Oskar Ingolstadt	AfD
116	Scharf, Ulrike Fraunberg	CSU	Huber, Martin Taufkirchen (Vils)	AfD

Noch: 5. Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags nach Stimmkreisen

Stimmkreis	Stimmkreisbewerber			
	direkt gewählt		über Wahlkreisliste gewählt	
	Name Ort	Wahl- vorschlag	Name Ort	Wahl- vorschlag
Noch: Wahlkreis Oberbayern				
117	Herrmann, Dr. Florian Freising	CSU	Becher, Johannes Moosburg a.d.Isar Zierer, Benno Freising	GRÜNE FREIE WÄHLER
118	Miskowitsch, Benjamin Mammendorf	CSU	Birzele, Andreas Althegegnberg	GRÜNE
119	Grob, Alfred Ingolstadt	CSU	–	–
120	Dorow, Alex Landsberg am Lech	CSU	Triebel, Gabriele Kaufering	GRÜNE
121	Aigner, Ilse Miesbach	CSU	–	–
122	Schnürer, Sascha Obertaufkirchen	CSU	Saller, Markus Mühdorf a.Inn	FREIE WÄHLER
123	Börtl, Maximilian Kirchheim b.München	CSU	Köhler, Claudia Unterhaching Kraus, Nikolaus Ismaning	GRÜNE FREIE WÄHLER
124	Schreyer, Kerstin Unterhaching	CSU	Büchler, Dr. Markus Oberschleißheim	GRÜNE
125	Weigert, Roland Karlsfeld	FREIE WÄHLER	–	–
126	Straub, Karl Rohrbach	CSU	–	–
127	Artmann, Daniel Rosenheim	CSU	Winhart, Andreas Bad Aibling	AfD
128	Friesinger, Sebastian Albaching	CSU	Bergmüller, Franz Feldkirchen-Westerham Lausch, Josef Großkarolinenfeld	AfD FREIE WÄHLER
129	Eiling-Hütig, Dr. Ute Feldafing	CSU	Feichtmeier, Christiane Tutzing	SPD
130	Baur, Konrad Traunstein	CSU	Brunnhuber, Dr. Martin Grabenstätt	FREIE WÄHLER
131	Kühn, Harald Murnau a.Staffelsee	CSU	Krahl, Andreas Murnau a.Staffelsee Enders, Susann Weilheim i.OB Nolte, Benjamin München	GRÜNE FREIE WÄHLER AfD

Noch: 5. Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags nach Stimmkreisen

Stimmkreis	Stimmkreisbewerber			
	direkt gewählt		über Wahlkreisliste gewählt	
	Name Ort	Wahl- vorschlag	Name Ort	Wahl- vorschlag

Wahlkreis Niederbayern

201	Bernreiter, Christian Hengersberg	CSU	Ebner-Steiner, Katrin Metten	AfD
202	Loibl, Dr. Petra Eichendorf	CSU	Widmann, Jutta Landshut	FREIE WÄHLER
203	Högl, Petra Volkenschwand	CSU	–	–
204	Aiwanger, Hubert Rottenburg a.d.Laaberg	FREIE WÄHLER	Müller, Ruth Pfeffenhausen	SPD
205	Heisl, Josef Salzweg	CSU	Toso, Roswitha Tittling Stadler, Ralf Tittling	FREIE WÄHLER AfD
206	Meyer, Stefan Vilshofen a.d.Donau	CSU	Lindinger, Christian Ruhstorf a.d.Rott	FREIE WÄHLER
207	Ebner, Dr. Stefan Viechtach	CSU	Schuberl, Toni Zenting Behringer, Martin Thurmansbang Atzinger, Oskar Salzweg	GRÜNE FREIE WÄHLER AfD
208	Wagle, Martin Pfarrkirchen	CSU	Goller, Mia Falkenberg Schießl, Werner Eggenfelden	GRÜNE FREIE WÄHLER
209	Zellmeier, Josef Laberweinting	CSU	Beck, Tobias Mallersdorf-Pfaffenberg Müller, Johann Geiersthal	FREIE WÄHLER AfD

Wahlkreis Oberpfalz

301	Schwartz, Dr. Harald Kümmersbruck	CSU	Heinisch, Bernhard Amberg	FREIE WÄHLER
302	Hopp, Dr. Gerhard Runding	CSU	Preidl, Julian Bad Kötzing	FREIE WÄHLER
303	Füracker, Albert Lupburg	CSU	–	–
304	Grossmann, Patrick Sinzing	CSU	Gotthardt, Tobias Kallmünz Arnold, Dieter Lappersdorf	FREIE WÄHLER AfD
305	Eberwein, Jürgen Regensburg	CSU	Mistol, Jürgen Regensburg	GRÜNE
306	Flierl, Alexander Oberviechtach	CSU	Scharf, Martin Neunburg vorm Wald	FREIE WÄHLER

Noch: 5. Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags nach Stimmkreisen

Stimmkreis	Stimmkreisbewerber			
	direkt gewählt		über Wahlkreisliste gewählt	
	Name Ort	Wahlvorschlag	Name Ort	Wahlvorschlag

Noch: Wahlkreis Oberpfalz

307	Reiß, Tobias Brand	CSU	Löw, Stefan Floß	AfD
308	Oetzinger, Dr. Stephan Mantel	CSU	Weber, Laura Weiden i.d.OPf. Magerl, Roland Mantel Bäumler, Nicole Schirmitz	GRÜNE AfD SPD

Wahlkreis Oberfranken

401	Dremel, Holger Scheßlitz	CSU	Köhler, Florian Strullendorf	AfD
402	Huml, Melanie Bamberg	CSU	Sowa, Ursula Bamberg	GRÜNE
403	Dierl, Franc Speichersdorf	CSU	Pargent, Tim Bayreuth Frühbeißer, Stefan Pottenstein	GRÜNE FREIE WÄHLER
404	Mittag, Martin Seßlach	CSU	Böhm, Martin Coburg	AfD
405	Hofmann, Michael Eggolsheim	CSU	Glauber, Thorsten Pinzberg	FREIE WÄHLER
406	Freiherr von Waldenfels, Kristian Lichtenberg	CSU	-	-
407	Baumgärtner, Jürgen Wilhelmsthal	CSU	Meußgeier, Harald Weißenbrunn Gross, Sabine Kronach	AfD SPD
408	Schöffel, Martin Wunsiedel	CSU	Ludwig, Rainer Kulmbach Grießhammer, Holger Weißenstadt	FREIE WÄHLER SPD

Wahlkreis Mittelfranken

501	Pirner, Thomas Nürnberg	CSU	Osgyan, Verena Nürnberg Tasdelen, Arif Nürnberg	GRÜNE SPD
502	Söder, Dr. Markus Nürnberg	CSU	-	-
503	Freller, Karl Schwabach	CSU	Weigand, Dr. Sabine Schwabach Vogler, Matthias Nürnberg	GRÜNE AfD

Noch: 5. Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags nach Stimmkreisen

Stimmkreis	Stimmkreisbewerber			
	direkt gewählt		über Wahlkreisliste gewählt	
	Name Ort	Wahl- vorschlag	Name Ort	Wahl- vorschlag

Noch: Wahlkreis Mittelfranken

504	Kohler, Jochen Oberasbach	CSU	Roon, Helene Nürnberg	AfD
505	Schalk, Andreas Ansbach	CSU	Stümpfig, Martin Feuchtwangen Meier, Johannes Ansbach	GRÜNE AfD
506	Schnotz, Helmut Bechhofen	CSU	Hauber, Wolfgang Weißenburg i.Bay.	FREIE WÄHLER
507	Nussel, Walter Herzogenaurach	CSU	–	–
508	Herrmann, Joachim Erlangen	CSU	Zwanziger, Christian Erlangen	GRÜNE
509	Guttenberger, Petra Fürth	CSU	Fuchs, Barbara Fürth Arnold, Horst Fürth	GRÜNE SPD
510	Stieglitz, Werner Markt Erlbach	CSU	Schmidt, Gabi Uehlfeld Scheuenstuhl, Harry Wilhermsdorf	FREIE WÄHLER SPD
511	Düinkel, Norbert Hersbruck	CSU	Locke, Felix Lauf a.d.Pegnitz	FREIE WÄHLER
512	Bauer, Volker Kammerstein	CSU	Mang, Ferdinand Rednitzhembach	AfD

Wahlkreis Unterfranken

601	Gerlach, Judith Weibersbrunn	CSU	–	–
602	Bausback, Prof. Dr. Winfried Aschaffenburg	CSU	Baumann, Jörg Haibach Fehlner, Martina Aschaffenburg	AfD SPD
603	Kirchner, Sandro Burkardroth	CSU	–	–
604	Vogel, Steffen Theres	CSU	Halemba, Daniel Würzburg	AfD
605	Becker, Barbara Wiesenbronn	CSU	–	–
606	Schwab, Thorsten Hafenlohr	CSU	Stolz, Anna Arnstein	FREIE WÄHLER
607	Stock, Martin Sulzbach a.Main	CSU	Zöller, Thomas Mönchberg Storm, Ramona Aschaffenburg	FREIE WÄHLER AfD

Noch: 5. Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags nach Stimmkreisen

Stimmkreis	Stimmkreisbewerber			
	direkt gewählt		über Wahlkreisliste gewählt	
	Name Ort	Wahl- vorschlag	Name Ort	Wahl- vorschlag

Noch: Wahlkreis Unterfranken

608	Gießübel, Martina Grafenrheinfeld	CSU	Knoblach, Paul Bergtheimfeld Graupner, Richard Schweinfurt	GRÜNE AfD
609	Jungbauer, Björn Margethöchheim	CSU	Celina, Kerstin Kürnach Freiherr von Zobel, Felix Ochsenfurt Halbleib, Volkmar Ochsenfurt	GRÜNE FREIE WÄHLER SPD
610	Behr, Dr. Andrea Würzburg	CSU	Friedl, Patrick Würzburg	GRÜNE

Wahlkreis Schwaben

701	Jäckel, Andreas Augsburg	CSU	Schuhknecht, Stephanie Augsburg Jurca, Andreas Augsburg Rasehorn, Anna Augsburg	GRÜNE AfD SPD
702	Dietz, Leo Augsburg	CSU	Bozoğlu, Cemal Augsburg	GRÜNE
703	Tomaschko, Peter Merching	CSU	Strohmayr, Dr. Simone Stadtbergen	SPD
704	Knoll, Manuel Höchstädt a.d.Donau	CSU	Mehring, Dr. Fabian Meitingen Singer, Ulrich Donauwörth	FREIE WÄHLER AfD
705	Trautner, Carolina Stadtbergen	CSU	Deisenhöfer, Maximilian Augsburg Rittel, Anton Adelsried	GRÜNE FREIE WÄHLER
706	Fackler, Wolfgang Donauwörth	CSU	Lettenbauer, Eva Daiting Striedl, Markus Augsburg	GRÜNE AfD
707	Schack, Jenny Günzburg	CSU	Jakob, Marina Langweid a.Lech Mannes, Gerd Leipheim	FREIE WÄHLER AfD
708	Wachler, Peter Markt Wald	CSU	Pohl, Bernhard Kaufbeuren	FREIE WÄHLER
709	Konrad, Joachim Altusried	CSU	Hold, Alexander Kempten (Allgäu)	FREIE WÄHLER
710	Beißwenger, Eric Bad Hindelang	CSU	Müller, Ulrike Missen-Wilhams	FREIE WÄHLER

Noch: 5. Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags nach Stimmkreisen

Stimmkreis	Stimmkreisbewerber			
	direkt gewählt		über Wahlkreisliste gewählt	
	Name Ort	Wahlvorschlag	Name Ort	Wahlvorschlag

Noch: Wahlkreis Schwaben

711	Kaufmann, Andreas Roßhaupten	CSU	–	–
712	Holetschek, Klaus Memmingen	CSU	Maier, Christoph Memmingen	AfD
713	Freudenberger, Thorsten Neu-Ulm	CSU	Schmid, Franz Babenhausen	AfD

6. Zeitliche Veröffentlichung der Ersten Schnellmeldung der Stimmkreise beim Landeswahlleiter zur Landtagswahl 2023

Datum, Uhrzeit	In der angegebenen Zeit eingegangene Ergebnisse nach der Nr. des Stimmkreises (Name des Stimmkreises)	Datum, Uhrzeit	In der angegebenen Zeit eingegangene Ergebnisse nach der Nr. des Stimmkreises (Name des Stimmkreises)
08.10.2023		08.10.2023	
20:44	202 Dingolfing	23:06	127 Rosenheim-Ost
20:47	208 Rottal-Inn	23:13	108 München-Schwabing, 712 Memmingen
20:51	308 Weiden i.d.OPf.	23:14	118 Fürstenfeldbruck-Ost
21:04	307 Tirschenreuth	23:18	604 Haßberge, Rhön-Grabfeld
21:07	508 Erlangen-Stadt	23:22	110 Altötting
21:14	512 Roth	23:27	711 Marktoberdorf
21:18	707 Günzburg	23:28	304 Regensburg-Land
21:21	305 Regensburg-Stadt	23:34	117 Freising
21:22	207 Regau, Freyung-Grafenau	23:35	502 Nürnberg-Ost
21:27	506 Ansbach-Süd, Weißenburg-Gunzenhausen, 507 Erlangen-Höchststadt	23:36	503 Nürnberg-Süd
21:28	406 Hof	23:38	504 Nürnberg-West
21:29	713 Neu-Ulm	23:40	131 Weilheim-Schongau, 112 Berchtesgadener Land
21:31	203 Kelheim	23:51	107 München-Ramersdorf
21:32	205 Passau-Ost, 201 Deggendorf	23:53	128 Rosenheim-West
21:33	609 Würzburg-Land	23:54	113 Dachau, 610 Würzburg-Stadt
21:36	608 Schweinfurt	23:57	123 München-Land-Nord
21:41	401 Bamberg-Land	23:58	501 Nürnberg-Nord
21:43	130 Traunstein	23:59	104 München-Milbertshofen
21:48	408 Wunsiedel, Kulmbach	09.10.2023	
21:54	301 Amberg-Sulzbach, 601 Aschaffenburg-Ost	00:01	115 Eichstätt
21:56	706 Donau-Ries	00:03	121 Miesbach
21:57	302 Cham	00:15	101 München-Hadern
22:00	404 Coburg	00:16	126 Pfaffenhofen a.d.Ilm, 102 München-Bogenhausen
22:07	206 Passau-West	00:21	105 München-Moosach
22:08	708 Kaufbeuren	00:24	109 München-Mitte
22:10	306 Schwandorf	00:28	120 Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck-West
22:12	204 Landshut	00:39	103 München-Giesing
22:14	511 Nürnberger Land, 509 Fürth, 702 Augsburg-Stadt-West	00:40	709 Kempten, Oberallgäu
22:17	119 Ingolstadt, 701 Augsburg-Stadt-Ost	00:57	402 Bamberg-Stadt
22:20	704 Augsburg-Land, Dillingen	00:58	129 Starnberg
22:21	303 Neumarkt i.d.OPf.	01:14	710 Lindau, Sonthofen
22:26	602 Aschaffenburg-West	01:24	106 München-Pasing
22:28	603 Bad Kissingen, 407 Kronach, Lichtenfels	01:52	605 Kitzingen
22:29	405 Forchheim	02:17	124 München-Land-Süd
22:31	703 Aichach-Friedberg	02:35	111 Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen
22:35	510 Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Fürth-Land		
22:37	125 Neuburg-Schrobenhausen, 209 Straubing		
22:38	505 Ansbach-Nord		
22:41	403 Bayreuth		
22:43	116 Erding		
22:44	606 Main-Spessart		
22:45	607 Miltenberg		
22:47	705 Augsburg-Land-Süd		
22:51	122 Mühldorf a.Inn		
22:53	114 Ebersberg		

Abbildungsübersicht

- Abb. 1 Zwei Stimmzettel - zwei Stimmen
- Abb. 2 Sitzberechnung 2023
- Abb. 3 Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen
- Abb. 4 Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen

Abb. 1
Zwei Stimmzettel - zwei Stimmen

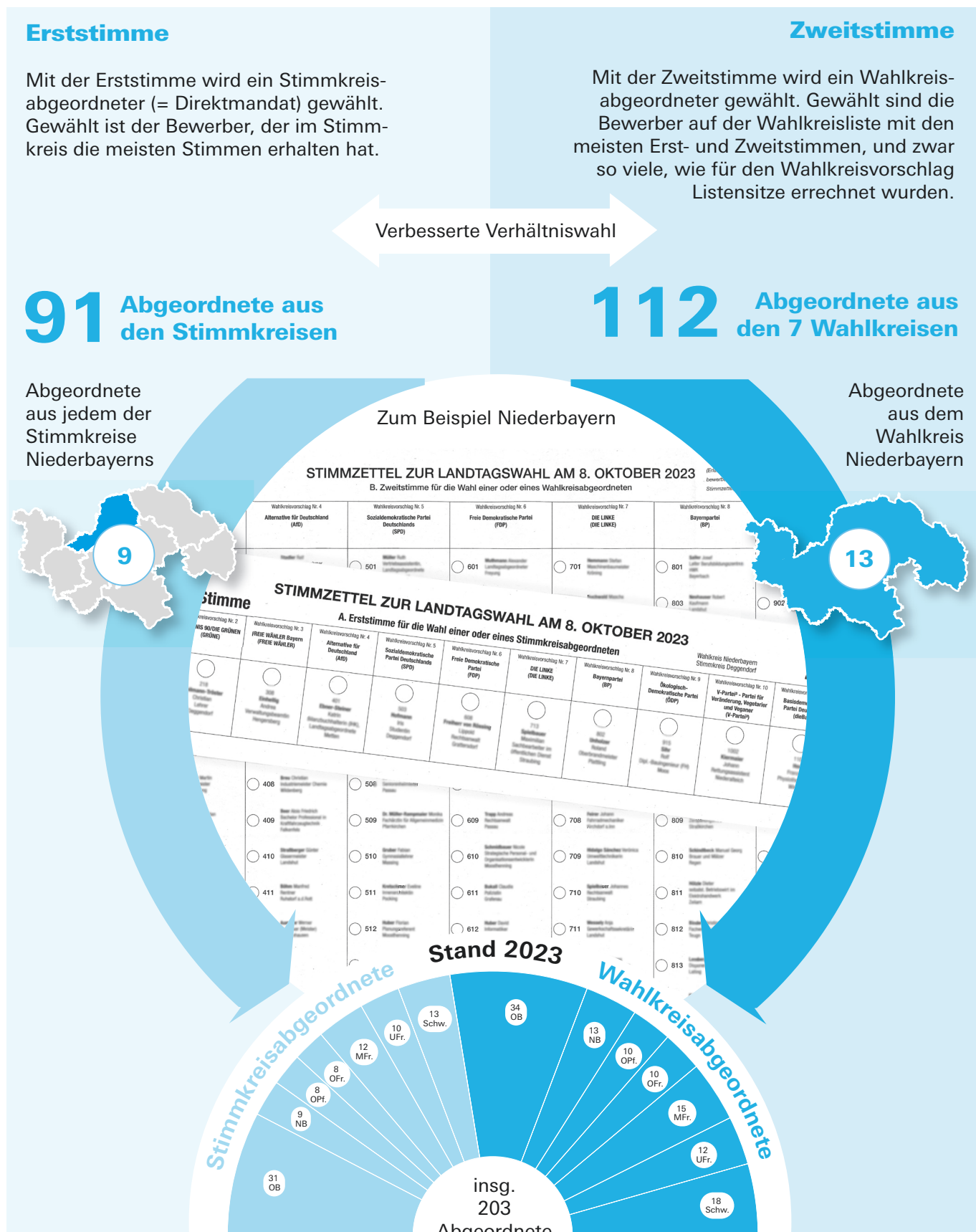
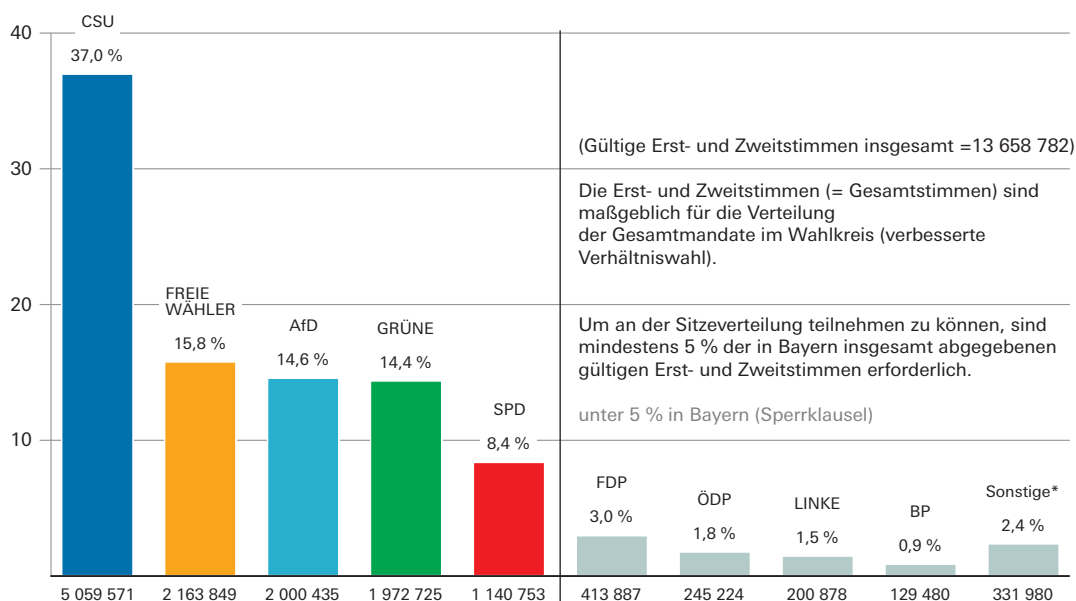


Abb. 2

Sitzberechnung 2023

Stimmenergebnis in Bayern



(Gültige Erst- und Zweitstimmen insgesamt = 13 658 782)

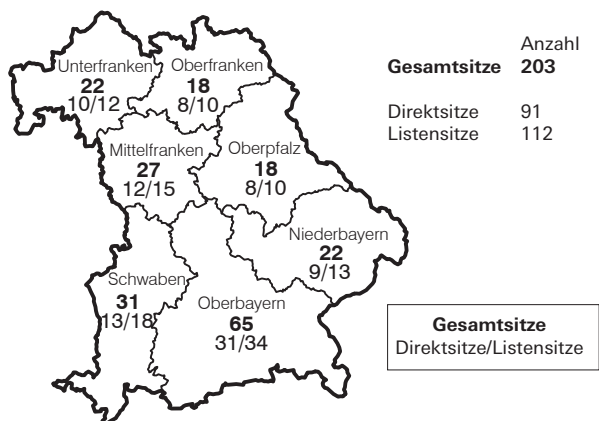
Die Erst- und Zweitstimmen (= Gesamtstimmen) sind maßgeblich für die Verteilung der Gesamtmandate im Wahlkreis (verbesserte Verhältniswahl).

Um an der Sitzverteilung teilnehmen zu können, sind mindestens 5 % der in Bayern insgesamt abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen erforderlich.

unter 5 % in Bayern (Sperrklausel)

* Wahlvorschläge: dieBasis 0,9%, 119 489 Gesamtstimmen | Tierschutzpartei 0,5%, 69 792 Gesamtstimmen | Die PARTEI 0,5%, 64 154 Gesamtstimmen | Volt 0,3%, 41 694 Gesamtstimmen | V-Partei³ 0,2%, 22 825 Gesamtstimmen | PdH 0,1%, 14 026 Gesamtstimmen

Abgeordnete im Bayerischen Landtag



Bei der Sitzberechnung werden nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die den sieben Wahlkreisen fest zustehenden Sitze verteilt (keine Sitzverteilung für Bayern insgesamt).

Beispiel: Wahlkreis Oberbayern – 65 Sitze

Wahlkreisvorschlag	Gesamtstimmen	Sitze				
		Anteil	insgesamt	Direktsitze	Überhangmandate	Ausgleichsmandate
CSU	1 609 824	25,55	26	26	2	-
FW	675 368	10,72	11	1	-	1
AfD	520 994	8,27	8	-	-	-
GRÜNE	894 284	14,19	14	4	-	1
SPD	387 227	6,15	6	-	-	-
insgesamt	4 087 697	64,88	65	31	2	2

Abb. 3
Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen
 in Prozent

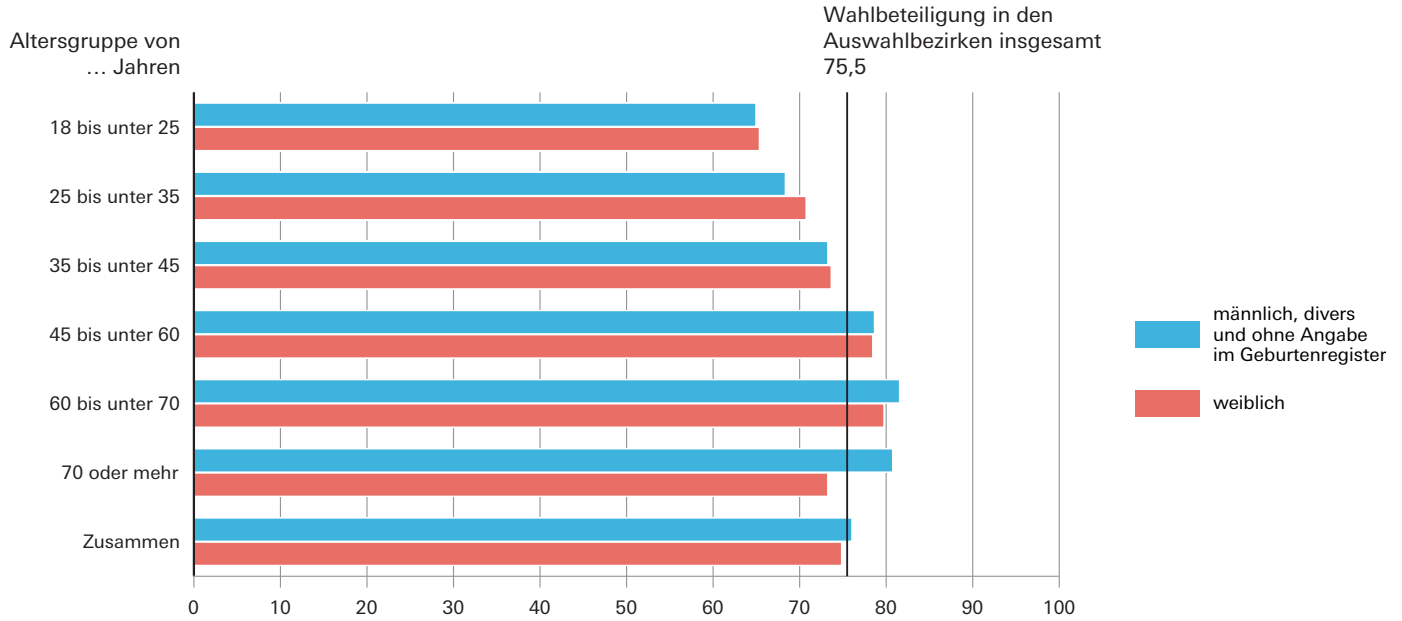
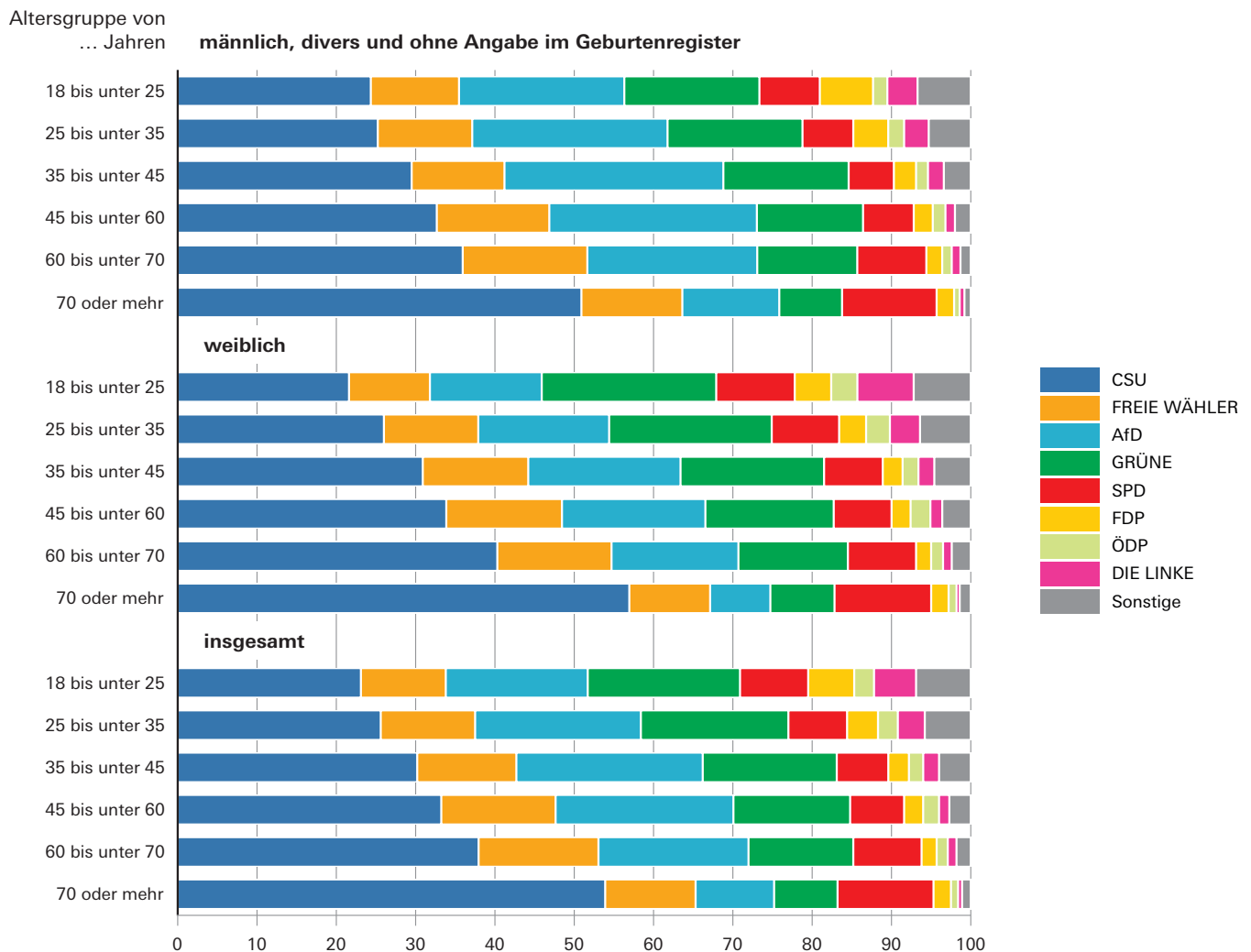


Abb. 4
Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen
 in Prozent



Veröffentlichungen zur Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023

Bestellnummer	Titel	Erscheinungstermin
B72153	Vergleichszahlen, Terminkalender, Wahlleiter und Stimmkreiseinteilung	März 2023
B72203	Wahlkreisvorschläge, Bewerber	September 2023
B72303	Vorläufiges Ergebnis	Oktober 2023
B72413	Endgültiges Ergebnis	Oktober 2023
B72404	Endgültiges Ergebnis: Bewerber und Abgeordnete	Dezember 2023
B72433	Wahlen zum Bayerischen Landtag 1946 bis 2023	Januar 2024
B72443	Endgültiges Ergebnis: Text, Tabellen, Schaubilder	April 2024
B72503	Repräsentative Wahlstatistik	April 2024

Veröffentlichungen zu Wahlen in Bayern seit 1946

Bestellnummer	Titel	Erscheinungsform
B70012	Ergebnisse der Landtags-, Bundestags- und Europawahlen je Regionaleinheit (Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk, Bayern)	Druckausgabe
B7001B	Ergebnisse der Landtags-, Bundestags- und Europawahlen je Regionaleinheit (Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk, Bayern)	Datei-Ausgabe (PDF-Format)
B7001A	Ergebnisse der Landtags-, Bundestags- und Europawahlen für alle 2056 Gemeinden Bayerns sowie – aufsummiert – für 71 Landkreise, 7 Regierungsbezirke und Bayern	DVD (PDF-Format)



Umfangreiche Informationen zu Wahlen in Bayern sind im Internet verfügbar unter www.wahlen.bayern.de

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar, kann aber auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

Kostenlos

ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z.B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Kostenpflichtig

sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z.B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Publikationsservice



Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter www.statistik.bayern.de/produkte

